

XII.

Bürger-Convents-Verhandlungen

am Dienstag, den 7. December 1830.

Antrag des Senats.

Der Senat hat die heutige Zusammenkunft der Ehrliebenden Bürgerschaft veranstaltet, um die nachbenannten Gegenstände durch verfassungsmäßige Berathung ihrer Erledigung zuzuführen.

I. Gemeinschaftliches Ober-Appellationsgericht zu Lübeck.

Bekanntlich wurde im Jahre 1824 von Commissarien der Senate der freien Städte eine nachträgliche Uebereinkunft wegen des gemeinschaftlichen Ober-Appellationsgerichts abgeschlossen, wodurch zugleich der Entwurf einer definitiven Gerichtsordnung nebst Stempel- und Gebühren-Taxe und einer Procuratur-Ordnung vereinbart wurde. Gegen den Inhalt dieser Vereinbarungen, welche im Convente vom 24. Sept. 1824 der Ehrliebenden Bürgerschaft mitgetheilt und auch in den andern Städten Gegenstand verfassungsmäßiger Verhandlungen geworden sind, ist in keiner der Städte etwas Wesentliches erinnert worden, vielmehr haben seitdem schon einzelne Punkte jener Uebereinkunft durch allseitige Genehmigung ihre Erledigung erhalten. Nur in Ansehung der erwähnten definitiven Gerichts- und Procuratur-Ordnung wurden, und zwar besonders in Frankfurt, bei einigen Paragraphen Abänderungen gewünscht, wodurch denn die Beendigung dieser Angelegenheit bisher verzögert ward.

Um nun eine gänzliche Erledigung derselben herbeizuführen, sind von den Commissarien der Senate, welche im gegenwärtigen Jahre zum Zweck der Visitation

des Gerichts in Lübeck versammelt gewesen, Berathungen über die bisherigen Anstände gepflogen, in Folge welcher die Commission sich über einige Veränderungen in der im Jahre 1824 entworfenen definitiven Gerichts- und Procuratur-Ordnung vereinbart hat.

Ueber diese Abänderungen, so wie auch über die Fortdauer des bisherigen Beitragsverhältnisses der Städte zu den Kosten des Gerichts sind einige Zusatz-Artikel zu der Uebereinkunft vom Jahre 1824 verabredet.

Anlage A.

Indem nunmehr der Senat diese Zusatz-Artikel nebst einer, die näheren Vorschläge enthaltenden Anlage der Ehrliebenden Bürgerschaft zu Ihrer Erklärung mittheilt, bemerkt Er noch, daß die vorgeschlagenen Abänderungen zum Theil von keinem wesentlichen Einfluß sind und zum Theil nur auf eigenthümliche Verhältnisse in Lübeck und Frankfurt sich beziehen, übrigens auch die früherhin von der Ehrliebenden Bürgerschaft bei einigen Puncten der Gerichtsordnung gemachten Erinnerungen bei dieser Gelegenheit möglichst berücksichtigt worden sind. Der Senat hofft demnach, daß die Genehmigung dieser Zusatz-Artikel, welche Ihm für Bremen unbedenklich scheint, auch in den andern Städten keinen Anstand finden werde, wie denn solche von Seiten Frankfurts schon vor kurzem wirklich erfolgt ist.

II. Armen-Institut.

Anlage B.

Da auch die Session des Armen-Instituts dem Senate einen Bericht über die Resultate der Subscriptions-Sammlungen für dasselbe für das Jahr 1831 eingebracht hat, so theilt Er denselben der Ehrliebenden Bürgerschaft hierbei mit — Ihrer Erklärung über die Prolongation des Armen-Instituts entgegen sehend.

III. Verpachtung der Fährre von der Schlachte nach der Neustadt.

Da die fünf Jahre, auf welche in Gemäßheit Rath- und Bürgerschlusses vom 14. October 1825 die Fährre von der Schlachte nach der Neustadt gewissen Amtsfischern zu einer ermäßigten Pacht von 1500 Rthlr. überlassen worden, mit diesem Jahre ablaufen, so sind dieselben bei dem Senate mit dem Gesuche um eine Verlängerung dieser Pacht auf weitere fünf Jahre eingekommen.

Auf den damaligen Bericht der Finanz-Deputation wurde ausdrücklich nicht das Fischeramt sondern nur die damals über 30 Jahre alten Amtsfischer zu dieser Gnaden-Pacht zugelassen, weil man davon ausging, daß wenn auch ihr Gewerbe in neuerer Zeit durch die zum Besten der Schifffahrt gemachten Anlagen etwas gestört sey, nur den älteren Fischern dafür eine Beihülfe gewähret werden dürfe, während die jüngeren noch im Stande seyen, sich nach anderen Erwerben umzusehen. Es sollte zugleich dadurch vorgebauet werden, daß diese Begünstigung nicht für immer fortauern müsse. Der Contract wurde deshalb ausdrücklich nur mit 14 zum Fischeramt gehörigen, damals über 30 Jahre alten Bürgern geschlossen.

Von

Von diesen sind jetzt noch 12 am Leben, welche aber aus den früher angeführten Gründen die Verlängerung der Pacht nicht blos für sich, sondern überdem auch für sechs andere im Jahre 1825 noch unter 30 Jahre alt befundene und deshalb damals ausgeschlossene, ja zum Theil noch jetzt jüngere Fischer nachsuchen. Außerdem wünschen sie, weil die Fährte nach dem Theerhofe fast ganz abgenommen und auch andere ungünstige Umstände den Ertrag der Fährte vermindert haben, eine Herabsetzung der Pacht um 200 Rthlr., während die Finanz-Deputation damals der Meinung war, daß bei Abnahme der Zahl der Theilnehmer, die sich in dem Vortheile der Pacht theilten, das Pachtgeld wohl allmählig zu erhöhen wäre.

Der Senat hält dafür, daß zwar im Allgemeinen eine Verlängerung der Pacht zu bewilligen, und in der Erwägung, daß die Contrahenten auch ihre Wittwen und ärmeren Genossen indirect an dem Vortheile participiren lassen, noch zur Zeit von einer Erhöhung der Pacht abzusehen sey, daß man aber im Uebrigen durchaus bei den Grundsätzen beharren müsse, von welchen man nach dem damaligen Gutachten der Finanz-Deputation ausgegangen ist, damit nicht das Fischeramt als solches, diese nur zu Gunsten seiner damals vorhandenen älteren Mitglieder geschehene Bewilligung dauernd für sich in Anspruch nehme.

Diesem würde aber durch die Aufnahme der jüngeren Genossen des Amtes und die Herabsetzung der Pacht Eintrag gethan, und erachtet Er daher, daß der Contract nur mit den noch lebenden 12 bisherigen Theilnehmern ganz zu den bisherigen Bedingungen für weitere fünf Jahre abzuschließen sey, worüber Er der Erklärung der Ehrliebenden Bürgerschaft entgegen steht und eventualiter die Ausführung des etwa gefaßten Beschlusses wieder der Finanz-Deputation aufzutragen anheim giebt.

IV. Jährliche Steuern.

Da die Fortdauer der verschiedenen Auflagen, welche im Convente vom 18. December 1829 für das Jahr 1830 beliebt und durch die Verordnung vom 31. December 1829 publicirt wurden, bei der Lage unserer Finanzen sich auch für das Jahr 1831 als nothwendig darstellen dürfte, und dem Senate nichts berichtet worden, was wesentliche Aenderungen in den desfalligen Anordnungen wünschenswerth erscheinen ließe, so giebt Er anheim, die Fortdauer der jährlichen Abgaben für 1831 in der bisherigen Weise zu beschließen.

Sollte die Ehrliebende Bürgerschaft es jedoch vorziehen, vorab eine Revision dieser Abgaben eintreten zu lassen, so ist der Senat auch damit einverstanden, und würden alsdann die erforderlichen Deputations-Berathungen einzuleiten seyn.

V. Nachbewilligungen zum Budget von 1830.

Sodann hat die provisorische Finanz-Deputation dem Senate einen Bericht über verschiedene, zum Budget von 1830 noch erforderliche Nachbewilligungen eingereicht, welchen Er der Ehrliebenden Bürgerschaft zu Ihrer Erklärung, die Seinige Sich vorbehaltend, ebenfalls hiebei mittheilt.

Anlage C.

VI. Mißverhältniß der Ausgaben und Einnahmen des Staats.

Die im Convente vom 12. März d. J. zur Untersuchung dieses Gegenstandes und zur Verathung der Mittel, wie demselben gründlich abzuhelpen sey, niedergesetzte gemeinschaftliche Deputation hat darüber einen Bericht und als Anlage zu demselben in Folge des im nämlichen Convente ihr beilegelegten besonderen Auftrags einen abgesonderten Bericht:

über die Resultate der Erhöhung der Consumtions-Steuer auf Branntwein und andere Spirituosen und deshalb erforderliche bessere Deckung der Zinsen der neuen Anleihe,

Anlage D.
Mit Unter-
Anlage a.

eingereicht. Der Senat theilt beide Berichte der Ehrliebenden Bürgerschaft zu Ihrer Erklärung unter Vorbehalt der Seinigen mit.

VII. Accise-Abgaben.

Endlich findet der Senat Sich veranlaßt, die Ehrliebende Bürgerschaft zu Ihrer Erklärung über den im Convente vom ersten October dieses Jahres Ihr mitgetheilten Bericht der Deputation zur Revision unserer Zoll-Abgaben aufzufordern, indem die Erledigung dieses wichtigen Gegenstandes dringend erscheint, und wünscht Ihr zu den nunmehr vorzunehmenden Verathungen den segensreichen Beistand des Höchsten.

Erklärung der Bürgerschaft.

Mit innigem Bedauern hat die Ehrliebende Bürgerschaft in dem heutigen Antrage des Hochweisen Rathes eine Antwort über den Hauptgegenstand vermißt, welchen Sie im Convente vom 12. Novbr. d. J. in Antrag gebracht hat.

Da Sie Ihrerseits die endliche Erledigung unserer constitutionellen Verhandlungen für den wichtigsten Gegenstand der fernern Unterhandlungen zwischen Rath und Bürgerschaft hält, so setzt Sie Ihre Erklärung über sämtliche heutige Anträge des Hochweisen Rathes bis dahin aus, daß von Dessen Seite die erwartete Antwort über den beregten Gegenstand erfolgt seyn wird.

Sie erbittet den Segen des Höchsten für das Wohl des Gemeinwesens.

Schluss.

Schluß : Antwort des Senats.

In der heutigen Erklärung der Ehrliebenden Bürgerschaft findet der Senat mit Betrübniß eine Richtung angedeutet, die, wenn sie wirklich in der Gesinnung derer wurzelt, welche die Angelegenheiten des Gemeinwesens mit Ihm zu berathen berufen sind, nothwendig in kurzem die Auflösung des Staatsverbandes herbeiführen müßte. Es läßt sich in in der That nicht verkennen, daß der geregelte Gang der Verwaltung keinen Augenblick gesichert seyn würde, wenn der Senat oder die Bürgerschaft ihn nach Belieben um anderer durchaus fremdartiger Zwecke willen einseitig unterbrechen dürfte, und Er kann nicht umhin, Einer Ehrliebenden Bürgerschaft auf das Ernstlichste zu bedenken zu geben, welche schwere Verantwortung der also Handelnde auf sich ladet.

Um so mehr aber hat den Senat jene Weigerung, über die laufenden Angelegenheiten zu berathen, überraschen müssen, als der Gegenstand, den die Bürgerschaft damit in Verbindung bringt, ein solcher ist, welchem seiner überwiegenden Wichtigkeit und Schwierigkeit halber bisher Ihrem eigenen Wunsche zufolge fast immer besondere Convente gewidmet zu werden pflegten, und Er nimmt auch jetzt keinen Anstand, der Ehrliebenden Bürgerschaft — in sofern es dessen zu Ihrer Beruhigung bedarf — die Versicherung zu geben, daß Er Ihren lezten in constitutionellen Angelegenheiten gemachten Antrag ohne Säumen der sorgfältigsten Prüfung unterworfen hat, deren Resultat Er Ihr noch im Laufe dieses Monats mitzutheilen gedachte.

Der Senat wird daher der Ehrliebenden Bürgerschaft, in der Ueberzeugung, daß Sie die Wahrheit Seiner Bemerkungen nicht verkennen werde, in einem andern weitigen Convente Gelegenheit geben, die heute ausgesetzten Verwaltungs-Gegenstände zu erledigen, und entläßt Sie demzufolge für heute.

nachte

Da die
lationsge
Deutsche
dungen
werden
rungen
Verhält
erforde
Bisfian
sind, i

re

re

v

1

nach
Wollma
Zusatz
Höfsten

Oben
nung
aber
verlob

Anlage A.,
zu dem Antrage des Senats.

Z u s a t z = A r t i k e l
zu der
nachträglichen Uebereinkunft der vier freien Städte Deutschlands
in Beziehung auf das
gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht.

Da die nachträgliche Uebereinkunft in Beziehung auf das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht, welche unter dem 2. August 1824 zwischen Abgeordneten der freien Städte Deutschlands abgeschlossen und seitdem in ihren beiden ersten Artikeln, angehend Besoldungen und Vergütung für die Verwaltung der Sustentations-Casse, bereits vollzogen worden, nunmehr zwar mit den in ihrem achten Artikel verabredeten förmlichen Ratificationen versehen werden wird, der dritte und der sechste Artikel aber, wegen des Beitrags-Verhältnisses und wegen der definitiven Ordnungen, gegenwärtig einen erneuerten Abschluß erfordern, so haben die Abgeordneten, welche zu solchem Zwecke und um mit der zweiten Visitation des gemeinsamen Tribunals zu verfahren, in Lübeck abermals zusammen getreten sind, nämlich:

von Lübeck:

Herr Carl Georg Curtius, Dr., Syndicus;

von Frankfurt:

Herr Carl Miltenberg, Dr., Senator;

von Bremen:

Herr Diederich Meier, Dr., Senator;

und von Hamburg:

Herr Eduard Kengel, Dr., Senator,

nach Auswechslung der von den Hohen Senaten dieser freien Städte ihnen ertheilten Vollmachten, übrigens mit Vorbehalt der erforderlichen Ratificationen, nachstehende beide Zusatz-Artikel zu der vorerwähnten nachträglichen Uebereinkunft verabredet und abgeschlossen:

A r t. 1.

Das Verhältniß bisheriger Einschüsse der Städte in die Sustentations-Casse des Ober-Appellationsgerichtes, also wie es in dem 11. Artikel der Convention wegen Errichtung desselben vom 30. Julius 1819 festgesetzt worden, wird bis auf Weiteres, mindestens aber bis zur Abhaltung der nächsten gesetzlichen Visitation des Gerichtes, auch ferner unverändert beibehalten.

(73)

A r t. 2.

A r t. 2.

Da vorgenannte Abgeordnete, in Folge gepflogener Verhandlungen zwischen den Hohen Senaten, über die 1824 entworfenen definitiven Ordnungen, deren der 6. Artikel jener nachträglichen Uebereinkunft gedenkt, zu den damaligen Entwürfen der definitiven Gerichtsordnung und der Procuratur-Ordnung einige Abänderungen und Zusätze verabredet haben, so werden auch solche Abänderungen und Zusätze hiedurch ausdrücklich bestätigt und als dem gegenwärtigen Additional-Artikel wörtlich eingeschaltet angesehen.

Urkundlich sind vorstehende beide Zusatz-Artikel, deren förmliche Ratification, in besonderer Ausfertigung für jede Stadt, die Abgeordneten innerhalb der nächsten drei Monate, oder früher, zu erwirken suchen werden, von ihnen in vier gleichlautenden Ausfertigungen vollzogen, und ist Jedem Eine derselben zugestellt worden.

So geschehen Lübeck, den 9. Junius Achtzehnhundert und dreißig.

(Gez.:) **E. G. Curtius, Dr., Syndicus,**
Abgeordneter der freien Stadt Lübeck.
(L. S.)

(Gez.:) **K. Miltenberg, Dr., Senator,**
Abgeordneter der freien Stadt Frankfurt.
(L. S.)

(Gez.:) **D. Meier, Dr., Senator,**
Abgeordneter der freien Stadt Bremen.
(L. S.)

(Gez.:) **Kenzel, Dr., Senator,**
Abgeordneter der freien Stadt Hamburg.
(L. S.)

Die im Jahre 1830 von der
Gesamt-Commission der Senate
vorgeschlagenen Veränderungen
in den
Entwürfen der definitiven Ober-Appellationsgerichts-Ordnung
und der
Procuratur-Ordnung.

Ober-Appellationsgerichts-Ordnung.

Erster Abschnitt.

Verfassung und innere Einrichtung des Ober-Appellationsgerichts.

Bisherige Fassung.

VI. Besondere Verhältnisse des Gerichts in Rücksicht ihres Amtes.

§. 12.

Sie dürfen keine Advocaturgeschäfte treiben, auch kein Nebenamt verwalten, wohin jedoch unentgeltliche Geschäftsverwaltungen für kirchliche und wissenschaftliche Zwecke, so wie bei gemeinnützigen und Wohlthätigkeits-Anstalten, nicht zu rechnen sind.

Sie können Vormundschaften, Curatelen und Vollmachten nur für Frauen und Kinder der Mitglieder des Gerichts und überdies nur für solche Personen annehmen, die mit ihnen so nahe verwandt sind, daß sie in deren Angelegenheiten als Richter nicht würden stimmen können.

Sie dürfen nur in Sachen, worin sie als Richter nicht würden stimmen können, Rechtsgutachten ertheilen.

VII. Ge-

Künftige Fassung.

VI. Besondere Verhältnisse des Gerichts in Rücksicht ihres Amtes.

§. 12.

Sie dürfen keine Advocaturgeschäfte treiben, keine Rechtsgutachten ertheilen, keine Vollmachten übernehmen, auch kein Nebenamt verwalten, wohin jedoch unentgeltliche Geschäftsverwaltungen für kirchliche und wissenschaftliche Zwecke, so wie bei gemeinnützigen und Wohlthätigkeits-Anstalten, so weit sie, nach der Verfassung und nach gesetzlicher Bestimmung jeder Stadt, dazu berufen werden können, nicht zu rechnen sind.

Sie können Vormundschaften und Curatelen nur für Frauen und Kinder der Mitglieder des Gerichts und überdies nur für solche Personen annehmen, die mit ihnen so nahe verwandt sind, daß sie in deren Angelegenheiten als Richter nicht würden stimmen können.

(73 *)

VII. Ge-

Bisherige Fassung.**VII. Gerichtsstand der Mitglieder
des Gerichts.****§. 16.**

Das Personal
 Beschränkungen:

- 1) Alle zum Personal des Gerichts Gehörende und ihre Ehefrauen behalten die Befugniß zu Schenkungen und letzten Willensordnungen, auch über Erbgüter, in so weit ihnen diese Befugniß, unabhängig von dem Eintritt in das Personal des Ober: Appellationsgerichts zugestanden haben würde, und zwar sowohl in Ansehung der Güter, welche sie bei solchem Eintritte besitzen, als auch derer, welche ihnen später anfallen.
- 2) Gelangt u. s. w.

VIII. Advocaten u. Procuratoren.**§. 21.**

Das Ober: Appellationsgericht hat das Recht, einem Advocaten die Praxis bei dem Ober: Appellationsgerichte einstweilen oder gänzlich zu untersagen. Findet dasselbe die Entfernung eines immatriculirten Advocaten von aller Praxis überhaupt, für eine gewisse Zeit oder für immer begründet, so hat es solche durch einen Antrag an den Senat der Stadt, in welcher der Advocat immatriculirt ist, unter vollständiger Mittheilung der Actenstücke zu veranlassen.

XII. Ge-

Künftige Fassung.**VII. Gerichtsstand der Mitglieder
des Gerichts.****§. 16.**

Das Personal
 Beschränkungen:

- 1) Alle zum Personal des Gerichts Gehörende und ihre Ehefrauen behalten die Befugniß zu Schenkungen und letzten Willensordnungen, auch über Erbgüter, in so weit ihnen solche Befugniß bis zu ihrem Eintritte in das Personal des Ober: Appellationsgerichts zugestanden. Diese Befugniß erstreckt sich, unter alleiniger Ausnahme der ihnen oder ihren Ehefrauen aus Lübeck oder Hamburg angefallenen Erbgüter, sowohl auf die Güter, welche sie bei jenem Eintritte besaßen oder besitzen, als auch auf diejenigen, die ihnen später angefallen sind oder künftig anfallen.
- 2) Gelangt u. s. w.

VIII. Advocaten u. Procuratoren.**§. 21.**

Das Ober: Appellationsgericht hat das Recht, gegen einen Advocaten wegen Statt gefundenen Disciplinar: Vergehens eine Geldstrafe bis zu 50 Rr., so wie eine Suspension von der Praxis bei dem Ober: Appellationsgerichte bis zu drei Monaten zu verhängen. Tritt jedoch der Fall eines sich zu einer weiteren Untersuchung und strengeren Bestrafung eignenden Vergehens ein, so hat es davon dem Senate derjenigen Stadt, in welcher der Advocat immatriculirt ist, unter vollständiger Mittheilung der betreffenden Actenstücke, eine Anzeige zu machen, damit derselbe die nach den daselbst geltenden Gesetzen geeigneten Maaßregeln veranlassen könne.

XII. Ge-

Bisherige Fassung.

Künftige Fassung.

XII. Gemeine Bescheide.
Bekanntmachungen in den öffentlichen Blättern der Städte.

XII. Gemeine Bescheide.
Bekanntmachungen in den Städten.

§. 31.
Findet das Gericht nähere Bestimmungen und Ergänzungen in dem Gange und der Form seines Verfahrens nothwendig, so ist es befugt, zu diesem Zwecke Gemeine Bescheide, nach vorgängiger Bestätigung derselben von Seiten des Directorial-Senates, Welcher den Umständen nach mit den andern Senaten darüber communiciren wird, zu erlassen.

§. 31.
Das Gericht ist befugt, Gemeine Bescheide, nach Bestätigung derselben von Seiten des Directorial-Senates, Welcher zuvor mit den andern Senaten darüber communiciren wird, zu erlassen.

§. 32.
Dergleichen Gemeine Bescheide, so wie andere, das Gericht betreffende, zur allgemeinen Kunde geeignete Angelegenheiten und Verfügungen, namentlich auch die Rubriken der vom Ober-Appellationsgerichte entschiedenen Rechtsachen sind monatlich durch das Intelligenz-Blatt jeder Stadt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Das Gericht hat die Einsendung solcher Bekanntmachungen an die Kanzlei jeder Stadt zu bewirken.

§. 32.
Dergleichen Gemeine Bescheide, so wie andere das Gericht betreffende, der allgemeinen Kenntniß bedürfende Angelegenheiten und Verfügungen, namentlich auch die Rubriken der vom Ober-Appellationsgerichte entschiedenen Rechtsachen sind monatlich in jeder Stadt auf die geeignete Weise zur öffentlichen Kunde zu bringen. Das Gericht hat die Einsendung solcher Bekanntmachungen an die Kanzlei jeder Stadt zu bewirken.

Zweiter Abschnitt.
Competenz des Ober-Appellationsgerichts.

II. Bei dem Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung in Criminalsachen.

II. Bei dem Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung in Criminalsachen.

§. 40.
Da nach der Justiz-Versaffung u. s. w.

§. 40.
In Frankfurtschen Criminalsachen steht, in sofern der accusatorische Proceß eingeleitet worden, sowohl dem Ankläger, als auch dem Angeklagten, die Berufung an das Ober-Appellationsgericht frei, nicht minder dem Denuncianten, wenn in De-

III. Bei

(74) nun:

Bisherige Fassung.

III. Bei Nichtigkeits-Beschwerden.

§. 42.

Sie hat keine Suspensiv-Wirkung; es wäre denn, daß aus dem Fortgange der Verhandlungen ein unerseßlicher Nachtheil entstehen, oder auch, daß vom Ober-Appellationsgerichte die Einstellung aller ferneren Verhandlungen bis nach erledigtem Verfahren über die Nichtigkeitsbeschwerde verordnet würde.

Auch kann das Ober-Appellationsgericht verfügen, daß die Vollstreckung des als nichtig angefochtenen Erkenntnisses nur gegen Caution oder andere Sicherungsmaassregeln erfolge.

Künftige Fassung.

nunciations-Fällen der Criminal-Gerichtshof verweigert hat, im Wege der Criminal-Untersuchung zu verfahren.

Da nach der Justiz-Verfassung u. s. w.

III. Bei Nichtigkeits-Beschwerden.

§. 42.

Sie hat keine Suspensiv-Wirkung, falls nicht entweder das Ober-Appellationsgericht die einstweilige Einstellung der ferneren Verhandlungen verordnet, oder auch aus der Vollziehung des als nichtig angefochtenen Erkenntnisses und aus dem Fortgange der Verhandlungen ein unerseßlicher Nachtheil entstehen würde.

Ist das Daseyn oder Nicht-Daseyn eines solchen Nachtheils außer Zweifel, so hat das Gericht, bei welchem auf die Vollstreckung des Erkenntnisses oder auf ein Verbot derselben angerufen wird, sofort selbst über die begehrte Suspensiv-Wirkung zu entscheiden. Erscheint aber dem Gerichte die Beurtheilung dieses Punctes zweifelhaft, so hat dasselbe dem Querulanten eine kurze, nach Beschaffenheit der Sache und der Entfernung auf acht Tage bis höchstens vier Wochen zu bestimmende Frist zur Ausbringung einer Inhibition des Ober-Appellationsgerichts nachzulassen und während derselben die Vollziehung des anzufechtenden Erkenntnisses nicht zu gestatten; nach erfolglosem Ablaufe der Frist jedoch mit der Vollziehung auf Anrufen der Gegen-Parthei, ohne Aufenthalt zu verfahren.

Auch kann das Ober-Appellationsgericht verfügen, daß die Vollstreckung des als nichtig angefochtenen Erkenntnisses nur gegen Caution oder andere Sicherungsmaassregeln erfolge.

1830. December 7.

Dritter Abschnitt.
Geschäfts- und Proceßgang bei dem Ober-Appellationsgerichte.

Bisherige Fassung.

V. Relationen, Correlationen und Abstimmungen.

§. 64.

In wichtigen und verwickelten Civilsachen, so wie in erheblichen Criminalfällen, muß eine besondere schriftliche Correlation Statt finden. In den Fällen, in welchen es keiner besonderen schriftlichen Correlation bedarf, wird der Präsident, nach vorgängiger sorgfältiger Durchsicht der Acten, die Stelle des Correferenten vertreten.

VII. Stimmengleichheit.

§. 73.

Entsteht alsdann abermals Stimmengleichheit, so wird, wenn die eine der geäußerten Meinungen bereits ein bestimmtes Präjudiz des Ober-Appellationsgerichts für sich hat, nach dieser Meinung erkannt, bei Ermangelung eines solchen Präjudizes aber das angefochtene Erkenntniß, in sofern es den Punkt bereits in derselben Lage entschied, bestätigt; sonst aber entscheidet in Criminalsachen die für den Angeschuldigten mildere Meinung, in Civilsachen hingegen übereinstimmendes Votum des Referenten und Correferenten, und, im Falle der Verschiedenheit ihrer Meinungen, diejenige, für welche der Präsident oder sein Stellvertreter sich erklärt.

Künftige Fassung.

V. Relationen, Correlationen und Abstimmungen.

§. 64.

In wichtigen und verwickelten Civilsachen, so wie in erheblichen Criminalfällen, muß eine besondere schriftliche Correlation Statt finden. In den Fällen, in welchen es keiner besonderen schriftlichen Correlation bedarf, ist jedoch, nach sorgfältiger Durchsicht der Acten, eine mündliche Correlation zu erstatten, und wird solche von dem Präsidenten entweder selbst übernommen oder Einem der Räte übertragen.

VII. Stimmengleichheit.

§. 73.

Entsteht alsdann abermals Stimmengleichheit, so wird, wenn die eine der geäußerten Meinungen bereits ein bestimmtes Präjudiz des Ober-Appellationsgerichts für sich hat, nach dieser Meinung erkannt, bei Ermangelung eines solchen Präjudizes aber das angefochtene Erkenntniß, in sofern es den Punkt bereits in derselben Lage entschied, bestätigt; sonst aber entscheidet in Criminalsachen die für den Angeschuldigten mildere Meinung, in Civilsachen hingegen übereinstimmendes Votum des Referenten und Correferenten, und, im Falle der Verschiedenheit ihrer Meinungen, diejenige, für welche der Präsident oder sein Stellvertreter sich erklärt.

Für die freie Stadt Lübeck gilt die besondere Vorschrift, daß vor Anwendung dieser letzteren Entscheidungsart, so wie überhaupt bei eintretender Stimmengleichheit, in den aus dieser Stadt an das Ober-Appellationsgericht gelangenden Sachen von demselben jedesmal ein vorgängiger Vergleichversuch zwischen den Partheien anzuordnen ist.

Bisherige Fassung.

XV. Fristen.

§. 99.

Alle andere Fristen sind zwar gleichfalls peremptorisch; jedoch kann das Gericht den mit deren Ablauf eintretenden Rechtsnachtheil alsdann erst aussprechen, wenn der Gegner darauf angetragen hat. Ist aber ein solcher Antrag bereits eingebracht, so fällt die Befugniß, das Versäumte nachzuholen, hinweg.

XVI. Mißbrauch der Rechtsmittel.

§. 106.

Den Mißbrauch der Rechtsmittel hat das Ober-Appellationsgericht an den Partheien durch Geldstrafen und, im Falle der Zahlungsunfähigkeit, durch Gefängnißstrafen zu ahnden. Gegen die Sachführer hat es im Falle eines solchen Mißbrauchs ebenfalls Geldstrafen zu erkennen, auch nach Beschaffenheit der Umstände die im §. 21 ausgesprochenen Maaßregeln in Anwendung zu bringen.

XX. Beschwerde über den Bescheid auf die Einwendung.

§. 117.

Es findet dagegen eine Beschwerde bei dem Ober-Appellationsgerichte nur dann Statt, wenn sie innerhalb vier Wochen, für Frankfurt aber innerhalb sechs Wochen, vom Tage der Publication oder Insinuation jenes Bescheides, bei dem Ober-Appellationsgerichte angebracht wird.

§. 121.

Die Beschwerdeführung über das abschlägige Dekret des Obergerichts hat, in sofern nicht aus dem Fortgange des Verfahrens ein

Künftige Fassung.

XV. Fristen.

§. 99.

Alle andere Fristen sind zwar gleichfalls peremptorisch; jedoch kann das Gericht den mit deren Ablauf eintretenden Rechtsnachtheil alsdann erst aussprechen, wenn der Gegner darauf angetragen hat, von der Parthei aber bis zum Schlusse der Kanzlei an demselben Tage, an welchem in der Sitzung des Ober-Appellationsgerichts die Ausschließung decretirt wird, das Versäumte noch nachgeholt werden.

XVI. Mißbrauch der Rechtsmittel.

§. 106.

Den Mißbrauch der Rechtsmittel, welcher nach den Gesetzen jeder Stadt zu beurtheilen ist, hat das Ober-Appellationsgericht an den Partheien durch Geldstrafen und, im Falle der Zahlungsunfähigkeit, durch Gefängnißstrafen zu ahnden. Gegen die Sachführer hat es im Falle eines solchen Mißbrauchs ebenfalls Geldstrafen bis zu 50 Rth. zu erkennen, auch nach Beschaffenheit der Umstände die im §. 21 ausgesprochenen Maaßregeln in Anwendung zu bringen.

XX. Beschwerde über den Bescheid auf die Einwendung.

§. 117.

Es findet dagegen eine Beschwerde bei dem Ober-Appellationsgerichte nur dann Statt, wenn sie innerhalb vier Wochen, vom Tage der Publication oder Insinuation jenes Bescheides, bei dem Ober-Appellationsgerichte angebracht wird.

§. 121 a.

Die Beschwerdeführung über das abschlägige Dekret des Obergerichts hat, in sofern nicht aus dem Fortgange der Verhandlung ein

Bisherige Fassung.

ein unersetzlicher Nachtheil entstehen würde, keine Suspensiv-Wirkung, so lange nicht das Ober-Appellationsgericht die Einstellung des Verfahrens verordnet. Auch kann es verfügen, daß die Vollziehung nur gegen Caution oder gegen andere Sicherungsmaaßregeln erfolge.

Künftige Fassung.

ein unersetzlicher Nachtheil entstehen würde, (in welcher Beziehung das Obergericht nach Anleitung des §. 42 verfahren kann) keine Suspensiv-Wirkung, so lange nicht das Ober-Appellationsgericht die Einstellung des Verfahrens verordnet. Auch kann es verfügen, daß die Vollziehung nur gegen Caution oder gegen andere Sicherungsmaaßregeln erfolge.

§. 121 b.

Die Bestimmungen der §§. 116 bis 121 a einschließlich und 128, wodurch für Beschwerden über den Bescheid auf die Einwendung eine besondere, dem Verfahren über die Beschwerden in der Sache selbst vorausgehende Verhandlung festgesetzt wird, finden keine Anwendung in den Sachen, die von Frankfurt aus an das Ober-Appellationsgericht gelangen. In diesen tritt vielmehr, gleichviel, ob der eingelegten Berufung von dem Frankfurter Appellationsgerichte gar nicht oder doch nicht vollständig deferirt worden, lediglich dasselbe Verfahren ein, welches für Appellationen, deren Einlegung ohne Einschränkung deferirt worden, in den §§. 122 bis 127 einschließlich vorgeschrieben ist.

XXII. Befugniß zu neuem Vorbringen.

§. 129.

Neue Thatumstände und darauf gegründete Einreden, so wie neue Beweismittel, sind bei dem Ober-Appellationsgerichte nur dann zulässig, wenn sie erst nach der Zeit, wo sie hätten beigebracht werden müssen, neu entstanden oder doch neu aufgefunden worden sind, und dieses sofort bescheinigt wird. Unter dieser Voraussetzung aber sind sie, wenn ihnen sonst kein

Rechts:

XXII. Befugniß zu neuem Vorbringen.

§. 129.

Neue Thatumstände und darauf gegründete Einreden, so wie neue Beweismittel, sind bei dem Ober-Appellationsgerichte nur dann zulässig, wenn sie erst nach der Zeit, wo sie hätten beigebracht werden müssen, neu entstanden oder doch neu aufgefunden worden sind. Unter dieser Voraussetzung aber sind sie, wenn ihnen sonst kein Rechtsgrund entgegen steht, ungeachtet des aus der

(75)

Ein:

Bisherige Fassung.

Rechtsgrund entgegen steht, ungeachtet des aus der Einlassung oder weiteren Verhandlung folgenden Ausschlusses und ungeachtet des Ablaufes der peremptorischen Beweis- oder Gegenbeweisfrist, noch zulässig.

§. 130.

Zu der erforderlichen Bescheinigung ist der Eid der Parthei für sich allein nicht hinreichend; es bleibt aber dem Ober-Appellationsgerichte überlassen, neben der beigebrachten Bescheinigung oder zur Ergänzung einer unvollständigen Bescheinigung, noch auf den Eid der Parthei, oder ihres Sachführers, oder auch beider, zu erkennen.

XXVI. Requisition der Acten.**§. 140.**

Für den Fall, da in einer bei dem Ober-Appellationsgerichte angebrachten Sache das Verfahren in erster Instanz fortgeht, gedachtes Gericht jedoch die Voracten einfordert, hat derjenige, welcher die Sache bei demselben angebracht hat, dem Verzuge und den Auslagen sich zu unterwerfen, die mit der etwa erforderlichen Abschrift dieser Voracten verbunden sind.

Künftige Fassung.

Einlassung oder weiteren Verhandlung folgenden Ausschlusses und ungeachtet des Ablaufes der peremptorischen Beweis- und Gegenbeweisfrist, noch zulässig.

§. 130.

Die gedachte neue Entstehung oder neue Auffindung muß auf Verlangen der Gegenparthei entweder bescheinigt oder doch, in sofern das Gericht Solches für genügend erachtet, von der Parthei oder ihrem Sachführer, oder auch von beiden, beeidigt werden.

Für die freie Stadt Frankfurt gilt in Ansehung der Zulässigkeit des Eides die Bestimmung des §. 10 der dortigen Procurations-Ordnung vom 22. Juli 1788.

XXVI. Requisition der Acten.**§. 140.**

Für den Fall, da in einer bei dem Ober-Appellationsgerichte angebrachten Sache das Verfahren in erster Instanz fortgeht, gedachtes Gericht jedoch die Voracten einfordert, hat derjenige, welcher die Sache bei demselben angebracht hat, dem Verzuge und den Auslagen sich zu unterwerfen, die mit der etwa erforderlichen Abschrift dieser Voracten verbunden sind.

Sind für die Entscheidung der bei dem Ober-Appellationsgerichte anhängigen Rechtsachen connexe Acten eines anderen Rechtsstreites erforderlich, worin eine besondere Verhandlung noch fortdauert, so sind dieselben oder die einzelnen nothwendigen Actenstücke aus denselben nur in beglaubter Abschrift und zwar auf Kosten des antragenden Theils beizubringen.

Bisherige Fassung.

Künftige Fassung.

XXVIII. Actenschluß und etwa erforderliche Vervollständigung.

§. 147.

Mit der Vernehmung des Appellaten oder der Erklärung des Appellanten auf die gegnerische Adhäsion sind die Acten geschlossen.

§. 148.

Es bleibt indeß dem Ober-Appellationsgerichte überlassen, von den Partheien eine Erklärung über bestimmt aufzugebende Punkte, auch, sofern es nach der Proceßlage überhaupt noch zulässig ist, die Vorlegung bestimmter in den Acten angeführter und zur Entscheidung der Sache erforderlicher Urkunden zu verlangen.

Das hierauf Beigebrachte ist sodann der anderen Parthei, den Umständen nach zur Gegenklärung oder zur Nachricht, mitzutheilen.

XXXII. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Versäumung der Appellations-Notbfristen.

§. 156.

Gesuche um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Versäumung der Appellations-Notbfristen sind nur gegen eine solche Versäumung derselben zulässig, welche die Desertion der Appellation, nicht aber bloß einen sonstigen Rechtsnachtheil zur Folge hat.

§. 157.

XXVIII. Actenschluß und etwa erforderliche Vervollständigung.

§. 147.

Mit der Vernehmung des Appellaten oder der Erklärung des Appellanten auf die gegnerische Adhäsion sind die Acten in der Regel zwar geschlossen; es bleibt indeß dem Ober-Appellationsgerichte überlassen, nach Befinden eine Replik und eine Duplik besonders zu gestatten oder von den Partheien eine Erklärung über bestimmt aufzugebende Punkte, auch, sofern es nach der Proceßlage überhaupt noch zulässig ist, die Vorlegung bestimmter in den Acten angeführter und zur Entscheidung der Sache erforderlicher Urkunden zu verlangen.

Das hierauf Beigebrachte ist sodann der anderen Parthei, den Umständen nach zur Gegenklärung oder zur Nachricht, mitzutheilen.

XXXII. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen versäumte Fristen.

§. 156.

Gesuche um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Versäumung der Appellations-Notbfristen müssen bei dem Ober-Appellationsgerichte angebracht und, bei Verlust der Restitution, nicht nur mit allen zu gehöriger Einführung der Appellation erforderlichen Actenstücken und Urkunden, sondern auch zugleich mit der Rechtfertigung der Beschwerden verbunden werden.

(75 *)

§. 157.

Bisherige Fassung.

§. 157.

Diese Gesuche müssen bei dem Ober: Appellationsgerichte, und zwar mit specieller Anführung der Beschwerden in der Hauptsache, imgleichen unter Beifügung aller zur Einführung der Appellation erforderlichen Documente, angebracht werden.

§. 158.

Gesuche der Art sind überall nicht zu berücksichtigen, wenn von der Zeit an, da der Nachsuchende in den Fall kam, auf die Wiedereinsetzung anzutragen, die ursprüngliche Frist abermals versäumt worden ist.

§. 159.

Erachtet das Gericht das Restitutions: Gesuch zwar an sich zulässig, jedoch die Beschwerden anscheinend unbegründet, so kann es dem Appellanten auch sofort die Rechtfertigung der Beschwerden aufgeben.

§. 161.

Versäumung der Nothfristen durch die Schuld der Advocaten oder Procuratoren muß erforderlichenfalls bewiesen, oder doch von der Parthei nicht nur in beträchtlichem Grade wahrscheinlich gemacht, sondern auch, wenn das Ober: Appellationsgericht es noch für nöthig erachtet, eidlich erhärtet werden. Hierauf ist zwar, zur Abwendung des der Parthei erwachsenden Nachtheils, die Restitution zuzulassen, gegen den schuldigen Advocaten oder Procurator aber immer eine Strafe zu erkennen, die nach dem Grade der Fahrlässigkeit auf

Künftige Fassung.

§. 157.

Restitutions: Gesuche gegen Versäumung solcher Fristen, welche nicht als Nothfristen anzusehen sind, müssen mit einer vollständigen Nachholung des Versäumten verbunden seyn; und hat übrigens das Gericht solche Gesuche nach gemeinschaftlichen Grundsätzen zu beurtheilen.

§. 158.

Restitutions: Gesuche sind überall nicht weiter zulässig, wenn von der Zeit an, da der Nachsuchende in den Fall kam, auf die Wiedereinsetzung anzutragen, die ursprüngliche Frist abermals versäumt worden ist.

§. 159.

(Fällt weg).

§. 161.

Ist die Frist durch die Schuld des Advocaten oder des Procurators versäumt, so ist zwar, wenn dies gehörig erwiesen, oder doch in beträchtlichem Grade wahrscheinlich gemacht, auch, falls das Gericht Solches für nöthig erachtet, von der Parthei eidlich erhärtet worden, zur Abwendung des der Parthei daraus erwachsenden Nachtheils, die Restitution zuzulassen, gegen den schuldigen Advocaten oder Procurator aber immer eine Strafe zu erkennen, die nach dem Grade der Fahrlässigkeit bis zu 50 Rthlr. gesteigert werden kann, auch trifft ihn überdies allemal der Kosten: Ersatz an beide Partheien aus eigenen Mitteln.

§. 162.

Bisherige Fassung.

20 bis 50 Rthlr. zu bestimmen und, im Falle mehrmals wiederholter Nachlässigkeit, mit Suspension von der Praxis bei dem Ober-Appellationsgerichte zu verbinden ist. Dem schuldigen Advocaten oder Procurator wird jedesmal Ersatz der Kosten an beide Partheien aus eignen Mitteln auferlegt.

§. 162.

Ist Restitution zugestanden, jedoch die in Folge derselben bewilligte Frist abermals versäumt, so kann in keinem Falle und aus keinem Grunde eine zweite Restitution ertheilt werden.

XXXVII. Nichtigkeits-Beschwerden.

§. 176.

Die Nichtigkeits-Beschwerde gegen Erkenntnisse und Verfügungen des Ober-Appellationsgerichts ist unter denselben Bedingungen, welche bei Nichtigkeits-Beschwerden gegen ein Obergericht vorgeschrieben sind, (§. 41) zulässig.

Sie hat ebenfalls keine Suspensiv-Wirkung; es wäre denn, daß aus dem Fortgange der Verhandlungen ein unersetzlicher Nachtheil entstehen, oder auch, daß vom Directorial-Senate die Einstellung aller ferneren Verhandlungen bis nach erledigtem Verfahren über die Nichtigkeits-Beschwerde verordnet würde. Auch kann derselbe verfügen, daß die Vollziehung der als nichtig angefochtenen Entscheidung nur gegen Caution oder gegen andere Sicherungsmaassregeln erfolge.

§. 177.

Künftige Fassung.

§. 162.

(Fällt weg.)

XXXVII. Nichtigkeits-Beschwerden.

§. 176.

Die Nichtigkeits-Beschwerde gegen Erkenntnisse und Verfügungen des Ober-Appellationsgerichts ist unter denselben Bedingungen, welche bei Nichtigkeits-Beschwerden gegen ein Obergericht vorgeschrieben sind, (§. 41) zulässig.

Sie hat ebenfalls keine Suspensiv-Wirkung, falls nicht entweder der Directorial-Senat die einstweilige Einstellung der ferneren Verhandlungen verordnet, oder auch aus der Vollziehung des als nichtig angefochtenen Erkenntnisses und aus dem Fortgange der Verhandlungen ein unersetzlicher Nachtheil entstehen würde.

Ist das Daseyn oder Nicht-Daseyn eines solchen Nachtheils außer Zweifel, so hat das Gericht, bei welchem auf die Vollstreckung des Erkenntnisses oder auf ein Verbot derselben angerufen wird, sofort selbst über die begehrte Suspensiv-Wirkung zu entscheiden.

(76)

scheidet

Bisherige Fassung.

§. 177.

Diese Beschwerde muß binnen acht Wochen, für Frankfurt aber binnen einem Jahre, nach Insinuation des angeblich nichtigen Bescheides bei dem Directorial: Senate angebracht werden, wobei übrigens dieselben Bestimmungen gelten, welche in Ansehung des Anfanges dieser Frist, ferner des Ablaufs von zehn Jahren und der Unzulässigkeit des späteren Vorschüßens der angeblichen Nichtigkeit, als einer Einrede, in den §§. 166 — 169 für das Verfahren bei Nichtigkeits: Beschwerden gegen Erkenntnisse oder Verfügungen eines Obergerichts, angeordnet sind.

XXXIX. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

§. 187.

Eben so unzulässig ist es, nach Ablauf der achtwöchigen oder zehnjährigen Frist, den Restitutions: Grund auch nur als Einrede geltend zu machen.

XL.

Künftige Fassung.

scheiden. Erscheint aber dem Gerichte die Beurtheilung dieses Punctes zweifelhaft, so hat dasselbe dem Querulanten eine kurze, nach Beschaffenheit der Sache und der Entfernung auf acht Tage bis höchstens vier Wochen zu bestimmende Frist zur Ausbringung einer Inhibition des Directorial: Senates nachzulassen und während derselben die Vollziehung des anzufechtenden Erkenntnisses nicht zu gestatten; nach erfolglosem Ablaufe der Frist jedoch mit der Vollziehung auf Anrufen der Gegen: Parthei ohne Aufenthalt zu verfahren. Auch kann der Directorial: Senat verfügen, daß die Vollziehung der als nichtig angefochtenen Entscheidung nur gegen Caution oder gegen andere Sicherungsmaafregeln erfolge.

§. 177.

Diese Beschwerde muß binnen acht Wochen, für Frankfurt aber binnen zwölf Wochen, nach Insinuation des angeblich nichtigen Bescheides bei dem Directorial: Senate angebracht werden, wobei übrigens dieselben Bestimmungen gelten, welche in Ansehung des Anfanges dieser Frist, ferner des Ablaufs von zehn Jahren und der Unzulässigkeit des späteren Vorschüßens der angeblichen Nichtigkeit, als einer Einrede, in den §§. 166 — 169 für das Verfahren bei Nichtigkeits: Beschwerden gegen Erkenntnisse oder Verfügungen eines Obergerichts, angeordnet sind.

XXXIX. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

§. 187 a.

Eben so unzulässig ist es, nach Ablauf der achtwöchigen oder zehnjährigen Frist, den Restitutions: Grund auch nur als Einrede geltend zu machen.

§. 187 b.

Bisherige Fassung.

Künftige Fassung.

§. 187 b.

Für die freie Stadt Frankfurt gelten hinsichtlich des außerordentlichen Rechtsmittels der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Erkenntnisse des Ober: Appellationsgerichts die Bestimmungen der §§. 15, 16 und 17 der dortigen Provocations: Ordnung vom 22. Juli 1788.

XL. Proceßgang in Criminalsachen.

XL. Proceßgang in Criminalsachen.

§. 189.

§. 189.

In Criminalsachen findet kein Verfahren bei dem Ober: Appellationsgerichte Statt, indem das Obergerichte die Acten nebst dem Erkenntnisse, den Entscheidungsgründen, in sofern dieselben besonders abgegeben sind, und der eingereichten weiteren Vertheidigung, binnen vierzehn Tagen nach deren Einreichung, dem Ober: Appellationsgerichte einsendet, welches sodann die Acten mit dem in letzter Instanz gefällten Urtheile dem Obergerichte remittirt.

In Criminalsachen findet kein Verfahren bei dem Ober: Appellationsgerichte Statt (falls nicht die oben zu Anfang des §. 40 für die freie Stadt Frankfurt enthaltenen besonderen Bestimmungen eine Ausnahme hiervon begründet), indem das Obergerichte die Acten nebst dem Erkenntnisse, den Entscheidungsgründen, in sofern dieselben besonders abgegeben sind, und der eingereichten weiteren Vertheidigung, binnen vierzehn Tagen nach deren Einreichung, dem Ober: Appellationsgerichte einsendet, welches sodann die Acten mit dem in letzter Instanz gefällten Urtheile dem Obergerichte remittirt.

Das Ober: Appellationsgericht kann indeß ärztliche Gutachten, wie auch Berichte sonstiger Kunst: und Sachverständigen, entweder unmittelbar, oder auch vermöge Requisitionschreiben, sich ertheilen lassen.

Das Ober: Appellationsgericht kann indeß ärztliche Gutachten, wie auch Berichte sonstiger Kunst: und Sachverständiger, entweder unmittelbar, oder auch vermöge Requisitionschreiben, sich ertheilen lassen.

Procuratur = Ordnung.

Instruction für die Procuratoren.

Bisherige Fassung.

Sub 2.

..... Falls aber von Seiten des Gegners eine Frist versäumt worden wäre, sofort und ohne besonderen Auftrag auf den mit deren Ablauf verbundenen Rechtsnachtheil anzutragen.

Künftige Fassung.

Sub 2.

..... Falls aber von Seiten des Gegners eine Frist versäumt worden wäre, sofort und ohne besonderen Auftrag, wenn er nicht von seiner Parthei entgegen gesetzte Instruction erhalten hat, auf den mit deren Ablauf verbundenen Rechtsnachtheil anzutragen;

Uebrigens ist verabredet, daß die 1820 bekannt gemachte Tare der Procuratur-Gebühren unverändert beizubehalten und der Abdruck nur mit Einschaltung der obigen Stelle in die 1824 revidirte Instruction zu erneuern sey.

Unterzeichnet, Lübeck, den 9. Julius 1830.

(Unterz. :) E. G. Curtius, Dr., Syndicus,
Commissarius der freien Stadt Lübeck.
(L. S.)

(Unterz. :) Dr. Miltenberg, Senator,
Commissarius der freien Stadt Frankfurt.
(L. S.)

(Unterz. :) D. Meier, Dr., Senator,
Commissarius der freien Stadt Bremen.
(L. S.)

(Unterz. :) E. Kengel, Dr., Senator,
Commissarius der freien Stadt Hamburg.
(L. S.)

Anlage B.,
zu dem Antrage des Senats.

B e r i c h t
der
Session des Armen-Instituts
über den
Erfolg der diesjährigen Subscriptions-Sammlung.

In dem Convente vom 18. December 1829 wurde die Frage über die Fortdauer des Armen-Instituts für das laufende Jahr bejahend entschieden, und es bedarf jetzt einer erneuerten Beschlußnahme über dieselbe Frage.

Den Grundgesetzen dieser wohlthätigen Anstalt zufolge, ist diese Beschlußnahme vorzugsweise durch das Resultat der zu ihrer Unterhaltung bestimmten freiwilligen Einzeichnungen bedingt und der ihr obliegenden Pflicht gemäß, hat die Session die erforderlichen Einleitungen für die desfallige Subscriptions-Sammlung getroffen. Nachdem diese nach vorgängiger dringender Aufforderung des Senats von den Mitgliedern der Diaconien mit eben so vieler Bereitwilligkeit als dankenswerthem Eifer vorgenommen worden, sieht die Session sich jetzt in den Stand gesetzt, den Betrag der Einzeichnungen nachstehend aufzugeben:

1) in der Altstadt	21,636 Rth. 38 Gr.
2) in der Neustadt	2,925 „ 52 „
3) in der Vorstadt	2,514 „ 42 „
Zusammen	<u>27,076 Rth. 60 Gr.</u>

Der Gesamtbetrag der gezeichneten Beiträge hat sich demnach wiederum gemindert und bleibt um mehr als dreihundert Thaler hinter dem Belauf der Einzeichnungen des gegenwärtigen Jahres, welche noch 27,388 Rthlr. 68 Gr. betrugen, zurück, ein Resultat, welches um so niederschlagender erscheinen muß, als während unleugbar in den verflossenen zehn Jahren der allgemeine Wohlstand beträchtlich gestiegen ist, und die Zahl derer, die zu der Unterhaltung des Armen-Instituts beitragen, bei dem Anwachs unserer Bevölkerung und der sorgfältigern Aufnahme der Einzeichnungslisten bedeutend zugenommen hat, der Betrag der Gaben für das Armen-Institut, der sich in den Jahren 1820 und 1821 noch auf über 30,000 Rthlr. belief, auf diese Weise schon auf 27,000 Rth. herabgedrückt ist.

Die Session darf sich das Zeugniß geben, daß sie durch Einführung möglichster Ordnung und Deconomie und durch Wahrnehmung jedes irgend zulässigen Vortheils fortwährend bemüht ist, die ihr für ihre Verwaltung zugewiesenen Mittel nicht zu überschreiten. Sie hat aber schon in ihrem letztjährigen Berichte es beantwortet, daß alle Beschränkungen in der öffentlichen Armenpflege in dem als wahr erkannten Bedürfnisse der Armuth auch ihre Gränze finden, und diesem Bedürfnisse die nöthige Abhülfe werden müsse. Mit gewissenhafter Ueberzeugung darf sie es aussprechen, daß für den Bedarf eines Armenwesens von dem Umfange des unserigen die Summe von 27,000 Rthlr. auch unter den günstigsten Umständen nur karglich ausreiche, daß sie daher unter den durch ein allgemeines Steigen der ersten Lebensbedürfnisse, drückender gewordenen Verhältnissen, nicht hoffen dürfe mit dieser Summe auszureichen und deshalb nur unter der Voraussetzung die Prolongation des Armen-Instituts auf dem bisherigen Fuße empfehlen könne, daß es ihr gestattet sey, für etwaige größere Bedürfnisse die demnächstige Aushülfe ihrer geehrten Mitbürger in Anspruch zu nehmen.

Anlage C.,
zu dem Antrage des Senats.

B e r i c h t

der

Finanz-Deputation,

über die bei dem

Schlusse des Jahres noch erforderlichen Nachbewilligungen.

Die Finanz-Deputation beehrt sich anzuzeigen, daß bei ihr die nachstehenden Fonds als nicht ausreichend angegeben sind und auf die bemerkten Nachbewilligungen anzutragen ersucht ist:

1) Für das Zuchthaus 150 Rthlr.

2) Für das Gefangenhaus 800 —

Wegen Vermehrung der Züchtlinge und da die Zahl der Gefangenen in diesem Jahre die angenommene mittlere Zahl ungewöhnlich überstiegen hat, so erscheint nach Angabe der Administration diese Nachbewilligung nothwendig.

3) Für Versicherung öffentlicher Gebäude 100 —

Die im Special-Budget für die Prolongation der Versicherungen aufgeführte Summe ist, da sich nachmals die Prämien höher, wie erwarten wurde, belaufen haben, nicht zureichend gewesen.

4) Polizeiliche Ausgaben des Landherrn am linken Weserufer 150 —

5) Desgleichen des Landherrn am rechten Weserufer 50 —

Die dafür im Kohen ausgesetzte Summe von 200 Rthlr. für jede dieser Abtheilungen, welche bisher ausgereicht hat, ist in diesem Jahre bei der durch die Umstände verursachten größern Mannigfaltigkeit der Geschäfte unzureichend gewesen.

6) Bürger Chaussée 250 —

Erinnerlich war dieselbe bei den Durchzugsröhren an einigen Stellen durchbrochen. Es haben daher diese Röhren nicht nur wieder hergestellt und mit neuen stärkern Schotten (Schützen) versehen werden müssen, sondern es wurde

wurde nöthig gefunden, alle andern Röhren mit ähnlichen verstärkten Zuschlüssen zu versehen, welches im Special-Budget noch nicht aufgeben werden konnte.

7) Leuchtschiff 300 Rthlr.

Die Versicherungs-Prämien des höhern Werths des neuen Schiffs und die durch ein interimistisches Schiff vermehrten Kosten geben Veranlassung zu dem Ersuche um die Nachbewilligung.

8) Brücke über die Ochum bei Kattenthurm.

Diese wurde bekanntlich in Folge des Deichbruchs bei Drepe durch das eingebrochene Wasser völlig weggerissen. Die Nachsehung früherer Verhandlungen hat ergeben, daß diese Brücke zu $\frac{4}{5}$ tel von Hannover und zu $\frac{1}{5}$ von Bremen zu halten ist und ist deshalb zu billigster Wiederherstellung derselben der Senat ersucht worden, eine Verhandlung mit Hannover einzuleiten, in Folge deren das Cabinets-Ministerium seine angeführte Verpflichtung anerkannt hat und durch dessen Beamte Untersuchungen über die zweckmäßige Herstellung der Brücke in Gemeinschaft mit unserm Bau-Inspector angestellt sind, wornach dieselbe etwa 3200 Rthlr. kosten würde. Weil indessen die Communication auf unserer Haupt-Handelsstraße nicht lange unterbrochen bleiben durfte, wurde von hieraus schleunigst für die Anlage einer Nothbrücke gesorgt, die um so solider seyn mußte, als bei dem dauernden hohen Stand der Ochum der Bau der Hauptbrücke erst spät im Jahre angefangen werden konnte. Sie hat daher etwa 800 Rthlr. gekostet; durfte aber im bevorstehenden Winter nicht liegen bleiben, weil ihr dafür nicht Festigkeit genug zu geben war. Hannoverischer Seits ist deshalb der Bau beschleunigt und sie wird noch zeitig fertig werden. Die ganzen Kosten werden hiernach, mit Einschluß der Nothbrücke, nicht völlig 4000 Rthlr. betragen, und wird es nicht vermieden werden können, dafür unser Fünftheil mit 800 — einzuschießen, auf deren Bewilligung daher angetragen ist.

Die Finanz-Deputation kann diese Nachbewilligung auch ihrerseits nur für nothwendig anerkennen, und trägt deshalb gehorsamst darauf an, sie genehmigen zu wollen.

Anlage D.,
mit Unter-Anlage a.,
zu dem Antrage des Senats.

B e r i c h t

der, wegen des

Mißverhältnisses zwischen den Ausgaben und Einnahmen
des Staats,
niedergesetzten gemeinschaftlichen Deputation.

Bei der Mittheilung des diesjährigen Budgets trug der Senat darauf an:

durch eine niederzusetzende gemeinschaftliche Deputation das Mißverhältniß zwischen den Einnahmen und Ausgaben näher untersuchen und durch dieselbe die Mittel berathen und berichten zu lassen, wie diesem Mißverhältnisse gründlich abzuhelfen sey,

und wurde, als die Ehreliebende Bürgerschaft diesem Antrage vollständig beitrug, die jetzt berichtende Deputation damit beauftragt.

Aus dem Antrage, welcher diesen Beschluß veranlaßte, ergibt sich, daß es nicht zur Aufgabe der Deputation gestellt war, sich mit der Deckung des sich aus dem Entwurfe des Budgets dieses Jahres ergebenden bedeutenden Deficits zu beschäftigen, wie denn auch das Budget mit geringen Modificationen bewilligt und nachmals für die Deckung des Deficits gesorgt ist. Die Deputation mußte sie vielmehr darin setzen, ob für die Zukunft und dauernd solche Einrichtungen zu treffen seyen, daß die Einnahmen und Ausgaben, die sich schon seit einer Reihe von Jahren nicht mit einander übereinkommend gezeigt hatten, ins Gleichgewicht gebracht und dadurch ein durch außerordentliche Mittel zu deckendes Deficit für die Folge möglichst vermieden würde.

Daß ein Mißverhältniß vorhanden sey, lehrt die einfache Ansicht des Budgets der letzten Jahre. Würde dieses nur durch die außerordentlichen Ausgaben erzeugt, so könnte man sich eher dabei beruhigen, weil diese dann für die Zukunft zu vermeiden und, in sofern sie unvermeidlich seyn sollten, die zu ihrer Bestreitung aufzuwendenden außerordentlichen Mittel leichter zu ertragen wären, weil sie jedenfalls vorübergehend sind.

Wenn aber die zum laufenden Bedarf der Staatseinrichtungen und Anstalten, sey es für feststehende oder für gewöhnlichermaßen jährlich vorkommende besondere Verwendungen nothwendigen Ausgaben mit den dafür ausgesetzten ordentlichen Einnahmen nicht übereinstimmen, so erscheint eine Abstellung dringend nothwendig, wenn die Staatswohlthat nicht immermehr untergraben werden soll.

Seit mehreren Jahren zeigen unsere Budgets, daß wir in diesem Falle sind. Denn seit in der Aufstellung derselben die sogenannten ordentlichen Ausgaben und Einnahmen strenger von den außerordentlichen geschieden sind, zeigt sich schon hierbei alle Jahre ein Ausfall.

Auf diese Weise war der Anschlag der ordentlichen Ausgaben größer als die ordentliche Einnahme:

1823 um	9,701 Rtl. 32 Gr.
1824 "	11,557 " 52 "
1825 "	5,322 " 51 "
1826 "	10,413 " — "
1827 "	30,161 " 28 "
1828 "	29,434 " 29 "
1829 "	32,677 " 40 "
1830 "	46,888 " 40 "
somit in diesen 8 Jahren . . .	176,156 Rtl. 26 Gr.

Zwar war die wirkliche Differenz immer etwas geringer, welches sich jedoch nicht genau angeben läßt, weil in der Rechnung der Generalcasse die außerordentlichen Ausgaben nicht auf gleiche Weise von den ordentlichen getrennt gehalten werden können, wie es im Budget geschieht. Allein nichts desto weniger ergibt sich daraus, daß in den letzten Jahren die ordentlichen Ausgaben im Durchschnitt um 30,000 Rthlr. und darüber geringer gewesen sind, als die ordentlichen Einnahmen, und wenn auch in den angeführten nächst vorhergehenden Jahren der Unterschied so groß nicht erscheint, so wird dieses vornämlich dem Ausfall bei verschiedenen Abgaben und Einnahmen und der Vermehrung der Zinsen der Staatsschuld, ohne daß dieselbe hinreichend fundirt worden, zuzuschreiben seyn. Und hier ist nur erst von den ausdrücklich als ordentliche Ausgaben bezeichneten feststehenden Aufwendungen die Rede. Dann kommt aber noch hinzu, daß verschiedene Ausgaben, die zwar im Budget mit unter den außerordentlichen aufgeführt werden, doch gewissermaßen die Natur ordentlicher Ausgaben annehmen und nicht minder von den ordentlichen Einnahmen bestritten werden müssen. Dahin gehören solche, welche, wenn auch nicht in gleicher doch in ähnlicher Art in jedem Jahre wiederkehren. Denn wie sehr man auch immer dringendere Veranlassung finden wird, neue Bauten, so nützlich sie auch seyn mögen, zu vermeiden, so kommen doch von einem Jahre zum andern nothwendige Neubauten mancherlei Art vor, welche gar nicht zu umgehen sind. Dazu kommen die im Capitel der außerordentlichen Ausgaben aufgeführten Gratificationen, welche meistens auf die Lebenszeit der Gratificaten bewilligt sind; ferner die für die neue Schuld festgesetzte Dotation des Tilgungsfonds, welche noch eine Reihe von Jahren fortgeht und völlig aus der Generalcasse hergeschossen werden muß, weil der Erlös von veräußerten Staatsgütern u. s. w. dem Tilgungsfond außerdem als eine weitere Dotation für die alte Schuld zugewiesen ist; — endlich lassen mancherlei besondere Verwendungen und unvorhergesehene Ausgaben sich nicht abwenden und kommen mehr oder weniger in jedem Jahre vor.

Nach:

Nach einem mäßigen Durchschnitt kann die Deputation für diese Classe stets wiederkehrender außerordentlicher Ausgaben nicht weniger anschlagen, als schon die Ersparungs-Deputation von 1819 anzuschlagen sich genöthigt sah, nämlich etwa 25,000 Rthlr.

Alles dieses drückt in gleicher Weise auf die ordentlichen Einnahmen der General-Casse, so daß sich hiernach das jährliche Mehr der Ausgaben gegen die Einnahmen, wenn es sich auch bei den Schwankungen, die in der Natur der Sache liegen, nicht genau berechnen läßt, doch im Ganzen auf 50,000 Rthlr. und darüber hinaus zu stellen scheint.

Die Ursachen dieses betrübenden Mißverhältnisses in allen Einzelheiten nachzuweisen, würde leicht zu weit führen, wie denn auch die Deputation gern bekennt, daß sie wegen Mangels vollständiger Materialien dazu schwerlich im Stande seyn würde. Im Allgemeinen sind sie aber darin zu finden, daß nach unserer Befreiung von der Französischen Herrschaft und Wiederherstellung unserer Verfassung, eine Menge neuer forstgehender Ausgaben auf die Staats-Casse übernommen sind, ohne daß auf gleiche Weise für eine Vermehrung der Einnahme gesorgt worden, daß vielmehr bei vermehrten neuen Ausgaben die Einnahmen zum Theil beträchtlich vermindert sind.

Um nur einige Gegenstände, gewissermaßen beispieisweise und mit Uebergang vieler kleinerer Punkte, anzuführen, so sind nach der Französischen Zeit folgende ansehnliche laufende Ausgaben entstanden, die vorher nicht da waren und die größtentheils jetzt nicht wohl wieder abzuschaffen sind:

- | | |
|---|------------|
| 1) das Ober-Appellationsgericht mit etwa | 4,500 Rr. |
| 2) das Salarien-Conto hat sich seit 1816 gemehrt um . . . | 8,650 — |
| 3) die Civil- und Militair-Pensionen kosten | 9,500 — |
| 4) die Gratificationen betragen | 2,225 — |
| 5) die Bürgerwehr | 6,300 — |
| 6) die Polizei-Drögoner | 4,400 — |
| 7) das verbesserte Schulwesen | 12,200 — |
| 8) das Nachtwächterwesen, die Gassenreinigung und Erleuchtung, die Löschanstalten und die öffentlichen Brunnen, welche theils von den Bürger-Compagnien, theils von Privat-Associationen, theils durch besondere Beiträge bestritten wurden, kosten nach dem diesjährigen Budget ordentlicher Weise circa | 23,600 Rr. |
| wogegen die Beiträge zur Gassenreinigung und Erleuchtung nur aufbringen | 17,000 — |
| so daß von der General-Casse noch getragen werden . . . | 6,600 — |
| 9) das Leuchtschiff incl. eines Durchschnitts der Anschaffungs- und Reparatur-Kosten | 6,000 — |

Zusammen 60,375 Rr.

unter Anlage a.

Dagegen ist nicht nur die Personensteuer, welche 1816 noch über 39,000 Rthlr. einbrachte, von 1817 an aufgehoben, der Ertrag der städtischen Grundstücke ist wegen allmählicher Veräußerung derselben sehr vermindert, die Handels-Abgaben haben seit Einführung des Weserzolls im Jahre 1824 im Durchschnitte ein Bedeutendes weniger eingetragen, als sie nach der früheren Veranlagung derselben aufgebracht haben würden, und endlich ist für die besondere Fundation der durch die neuen Anleihen bedeutend vermehrten Zinsenlast keinesweges hinreichend gesorgt, so daß 10 — 12,000 Rthlr. nicht fundirt erscheinen, und daher bisher noch aus den gewöhnlichen Einnahmen beschafft sind, wie aus dem abgesonderten Berichte, welchen die Deputation vermöge des ihr im Convente vom 12. März d. J. (Seite 45) besonders ertheilten Auftrages hieneben zu überreichen die Ehre hat, sich näher ergiebt.

Schon im Jahre 1819 berechnete daher die damals niedergelegte Ersparungs-Deputation das ordentliche jährliche Deficit auf mehr als 40,000 Rthlr. und da ihre Vorschläge zur Ausgleichung desselben größtentheils keinen Beifall fanden, indem nur einige unerhebliche Reductionen der Ausgaben gut geheißen wurden, und außerdem nur eine Erhöhung der Erbschafts-Abgaben und des Bürgergeldes, so wie eine Modification bei den Abgaben der Schenkwirthe, beliebt wurde, so blieb schon damals eine wirkliche Differenz von fast 30,000 Rthlr. unbeseitigt, wobei man sich aber bis jetzt beruhigte.

Daß diese Differenz seitdem um so viel größer geworden ist, wie vorhin angegeben worden, erklärt sich leicht aus der bereits angeführten Veränderung der Handels-Abgaben und der ungenügenden Fundation der neuen Anleihe, so daß die Behauptung mit allem Grunde aufgestellt werden mag, daß, wenn man den Ausfall, den diese beiden Gegenstände bewirkt haben, abrechnet, das Mißverhältniß seitdem sich eher gemindert als vermehrt hat.

Soll nun für die Folge ein Gleichgewicht zwischen den Ausgaben und Einnahmen beschafft werden, so liegt es vor Augen, daß dieses sich nur auf eine zweifache Weise erreichen läßt, durch eine Vermehrung der Einnahmen und durch eine Verminderung der Ausgaben.

Ob durch eine Modification der Handels-Abgaben, oder durch eine vollständige Fundation der neuen Anleihe, der Staats-Casse eine größere Einnahme verschafft werden soll, ist als größtentheils auf andere Gründe beruhend, in abgesonderten Berichten erörtert.

Die Annahme der dort gemachten Vorschläge wird wesentlich zur Ausgleichung des Mißverhältnisses beitragen, und hat deshalb auf eine vollständige Erledigung des der Deputation ertheilten Auftrags den entschiedensten Einfluß, daher sie, wenn sie ihre Arbeit vollständig beenden soll, die darüber noch nicht erfolgte Beschlußnahme ihrer hochverehrten Committenten abzuwarten genöthigt ist. Schon deshalb hat sie es nicht angemessen halten können, sich mit einer etwa zulässigen anderweitigen Vermehrung

nung der Einnahmen zu beschäftigen, sondern sich bis jetzt nur zur Pflicht gemacht, in Berathung zu ziehen, ob und in wie weit durch Verminderung der Ausgaben zu einer solchen Ausgleichung beizutragen sey.

Sie hat sich aber zunächst überzeugen müssen, daß hinsichtlich der außerordentlichen Ausgaben eine besondere Ersparung von ihr nicht anzugeben sey, weil es bei jedem einzelnen vorkommenden Fall besonders zur Frage kommen muß, ob die Aufwendung zu den unvermeidlichen und nothwendigen gehört, oder noch umgangen werden kann. Sie muß sich daher auf die Empfehlung beschränken, daß man selbst bei denjenigen außerordentlichen Ausgaben, die sie vorher als jährlich in der einen oder andern Art wiederkehrend bezeichnete, mit der größten Umsicht verfahren und das Nützliche von dem Nothwendigen streng zu unterscheiden sich bemühen möge.

Um dieses desto vollständiger zu erreichen, möchte die Deputation bei in Vorschlag kommenden neuen Einrichtungen und Bewilligungen, die eine fortgehende jährliche Ausgabe erfordern, so wie bei größeren, vornämlich bei außerordentlichen Bauten und Anlagen, es für ein dringendes Erforderniß achten, die darüber erstatteten Berichte jedesmal der aufmerksamsten Prüfung, und zwar nicht bloß aus dem Gesichtspuncte ihrer Nützlichkeit, sondern auch aus dem der Nothwendigkeit zu unterziehen und selbst in wichtigen Fällen diese noch vorab durch einen anderweitigen Ausschuß vornehmen zu lassen. Denn es kann Manches recht nützlich und zweckmäßig seyn und doch die Kräfte unseres beschränkten Staatshaushalts übersteigen.

Die Deputation hofft zugleich, daß es ihr nicht werde übel gedeutet werden, wenn sie hieran noch die allgemeine Empfehlung knüpft, daß auch bei den laufenden ordentlichen Ausgaben jede einzelne Verwaltung mit der Strenge eines guten Hausvaters, welcher die Nothwendigkeit erkennt, sich einschränken zu müssen, alle Verwendungen, die sich irgend umgehen lassen, vermeide, nicht minder auch bei dieser Rath und Bürgerschaft sich auf neue fortgehende Bewilligungen nur im äußersten Nothfalle einlasse, und glaubt sie, daß, wenn man fortan (obgleich sie gern bezeugt, daß seit mehreren Jahren Vieles hierin geschehen ist) diese Verfahrungsweise als eine feste Maxime durch unsere ganze Finanz-Verwaltung durchherrschen läßt, schon dadurch mancherlei Ersparungen werden herbeigeführt werden, die in ihrer Totalität eine bedeutende Erleichterung für die Generalcasse gewähren werden.

Soviel dann die bei den ordentlichen Ausgaben möglicher Weise einzuführenden Ersparungen anlangt, so hat die Deputation bei der aufmerksamsten Durchsicht des Budgets wenige Puncte auffinden können, wobei ein sofortiger bestimmter Vortheil für die Staats-Casse, oder auch nur etwanige Vorbereitungen zu künftigen allmählichen Ersparungen ihr zulässig erschienen sind, wenn man nicht Institute und Einrichtungen, deren Nützlichkeit sich bereits vielfältig bewährt hat, völlig wieder aufheben und eingehen lassen will.

Einige andere Gegenstände, wobei unter andern Umständen eine ansehnlichere Ersparung vielleicht möglich gewesen wäre und auf die sie Anfangs bereits ihre Auf-

merksamkeit gerichtet hatte, werden bei den seitdem so wesentlich veränderten Zeitverhältnissen eine Abänderung nicht erleiden können, und die Deputation wird ihrer daher nur erwähnen, um ihre Gründe darzulegen, weshalb sie dabei keine Reductions-Vorschläge für jetzt angemessen halten dürfe.

Hiervon ausgehend, hat sie sich auf folgende Anträge und Vorschläge beschränken müssen:

I. Salarien und Gehalte.

Die Zahl der besoldeten Officialen ist durch verschiedene neue Einrichtungen seit 1816 sehr angewachsen, wie bereits oben angeführt worden. Nichts desto weniger hat die Deputation sich nicht überzeugen können, daß im Ganzen die Gehalte der eigentlichen Subalternstellen zu hoch seyen und zu künftigen Reductionen Anlaß geben könnten, wie denn auch die von der früheren Ersparungs-Deputation in dieser Hinsicht gemachten Vorschläge wenig Beifall gefunden haben. Sie hat deshalb bei sorgfältiger Durchsicht der Listen nur folgende Wenige hervorheben zu müssen geglaubt, wobei in Zukunft einige Ersparung zulässig seyn mögte:

a. Accise. Der Gehalt der beiden jüngeren Schreiber wäre in Zukunft etwas herabzusetzen.

b. Barsmeister. Dieser Dienst wäre in der Folge vielleicht mit dem des Wasserschouts oder des Hafenmeisters zu Bremerhaven gegen eine geringe Remuneration zu verbinden, oder, wenn dieses nicht zulässig erachtet werden sollte, der Dienstgehalt um einige hundert Thaler zu vermindern, weil der Beamte nur wenige Zeit auf sein Dienstgeschäft zu verwenden hat.

c. Bau-Departement. Statt der jetzt für den Wasser- und für den Landbau angestellten drei sehr ansehnlich besoldeten Beamten wäre in Zukunft wohl mit zweien auszureichen, zumal wenn etwa einige Subalterne mit einem mäßigen Salair ihnen beigegeben würde, wobei zugleich geschickte Leute für dieses Fach angezogen werden könnten.

d. General-Adjutant. Bei künftiger Erledigung dieses Postens wäre demselben wahrscheinlich eine andere Stellung zu geben und dann der Dienst für ein ansehnlich ermäßigtes Gehalt wahrzunehmen.

e. General-Einnehmer. So wichtig dieses Amt auch ist, so erscheint doch das Dienst Einkommen desselben im Vergleiche zu anderen Besoldungen zu hoch. Eine künftige Herabsetzung und Vereinfachung desselben würde sich daher im Allgemeinen rechtfertigen lassen.

f. Schlachtvogt. Auch das Dienst Einkommen dieses Bediensteten erscheint in keinem Verhältnisse mit seiner Stellung.

Die Deputation giebt daher anheim, weil über das Maaß dieser Reduction wohl noch zur Zeit kein Beschluß gefaßt werden kann, festzusetzen, daß bei eintretenden Vacanzen vor Wiederbesetzung der Stellen eine nähere Verathung darüber vorabgehen solle.

Die

Die Einziehung aller Gratificationen bei dem Tode der jetzt damit gratificirten Officialen würde außerdem jedenfalls eintreten und von einer Uebertragung auf ihre Nachfolger ganz abstrahirt werden müssen.

2. Fährpacht.

Die Einnahme von den Fahren über einen öffentlichen Fluß gebühret unstreitig dem Staate als Regal und ist auch hier immer als eine Staats-Einnahme betrachtet worden, wie denn auch die Pacht der Nebenfahren in die Generalcasse fließen. Nur die Pacht der bedeutendsten dieser Fahren, von der Schlachte nach der Neustadt, ist in neuerer Zeit durch eine besondere Liberalität auf gewisse Jahre dem Armenhause zugewiesen.

Bis zum Jahre 1795, wo zuerst die öffentliche Verpachtung beliebt wurde, war diese damals freilich geringe Pacht eine Einnahme des Departements der Schlachte. Im Convente vom 28. August 1795 wurde beschlossen, sie für die fünf nächsten Pachtjahre an das Armenhaus abzugeben. Diese temporaire Bewilligung ist zwar bis jetzt alle fünf Jahre bei neuer Wiederverpachtung erneuert worden, Rath und Bürgerschaft behielten aber im Uebrigen die freie Disposition, so daß dem Armenhause kein dauerndes Recht daraus erwachsen ist, wie sich noch insbesondere daraus ergibt, daß im Convente vom 14. October 1825 die Fährpacht dem Fähreramte zu einer ermäßigten Pacht von 1500 Rthlr. auf fünf Jahre eingegeben wurde, und dabei die Ehrliebende Bürgerschaft unter Einverständnis des Senats hinzusetzte, wie sie übrigens Ihrerseits die Pachtgelder wie bisher an das Armenhaus auf die folgenden fünf Jahre verweise.

Daß also mit der im gegenwärtigen Jahre ablaufenden Pacht der Staat diese nicht unerhebliche Einnahme für seine eigenen dringenden Bedürfnisse behalten und somit die bisherige Bewilligung ungehindert einziehen könne, leidet keinen Zweifel.

Ein Anderes ist es aber, ob man sich dazu entschließen will.

Die hohe Nützlichkeit und vortreffliche Einrichtung des Armenhauses wird gewiß von Niemand verkannt, allein dieses schließt doch die Frage nicht aus, ob es nicht ohne eine solche Liberalität auf Kosten des Staats seinen Zweck erreichen kann, und ob denn nicht das eigene Bedürfnis des Staats den Vorzug verdiene, während alle anderen Stiftungen aus eigenen Mitteln bestehen müssen.

Daß eine solche Anstalt einer ungemeinen Ausdehnung fähig sey und gleichsam nur in der Versorgung aller Armen unserer Stadt seine Gränze finde, kann hierbei nicht in Frage kommen, und daß deshalb die Verwaltung leicht die Behauptung geltend machen kann und ohne Zweifel geltend machen wird, sie könne sowohl überhaupt, als insbesondere bei jetzt steigenden Preisen der Lebensmittel, diese Einnahme nicht entbehren, weil sie eben bei den von ihr getroffenen Einrichtungen von dem Gedanken ausgegangen zu seyn scheint, daß jener Zufluß, obgleich er ausdrücklich nur temporair bewilligt ist, ihr doch auf ewig werde belassen werden, daß sie also in dieser Idee sich immer mehr ausgedehnt hat, und vielleicht noch an fernere Erweiterungen denkt,

alles dieses ist nicht zu läugnen, und einer Special-Verwaltung eine solche Vorliebe für ihr Institut nicht zu verargen.

Deshalb muß die Deputation die Entscheidung der Frage, die doch am Ende dahin geht, ob die Staats-Casse eine ihr gebührende Einnahme besser entbehren kann, als eine sonst schon wohl dotirte Anstalt, gänzlich Rath und Bürgerschaft überlassen und sich auf folgende Bemerkungen, die etwa dabei von Einfluß seyn könnten, beschränken.

Wie die Lage des Armenhauses im Jahre 1795, wo die Verweisung der Fährpacht an dasselbe zuerst geschah, gewesen ist, und selbst wie es sich bis zum Jahre 1817 damit verhalten habe, kann die Deputation nicht angeben, weil bis dahin ihr die Rechnungsbücher nicht zugänglich gewesen sind. Es mag auch gern dahin gestellt bleiben, weil es nur auf den neueren Vermögensstand desselben ankömmt.

Am 30. April 1817 findet sich das Capital-Vermögen des Armenhauses berechnet auf 42,685 Rthlr. 60 Gr., und zeigt sich seitdem alljährig ein so ansehnlicher Ueberschuß der Einnahme, daß das Capital-Vermögen am 31. December 1829 auf 84,966 Rthlr. angewachsen war, somit sich in diesen 13 Jahren fast verdoppelt hatte. Dieser Anwachs rührt zwar nicht allein von Verwaltungs-Ueberschüssen, sondern auch von Legaten und sonstigen zufälligen Vortheilen her, jedoch haben dennoch bloß die Ueberschüsse der Einnahme in besagter kurzer Zeitperiode 23,732 Rthlr. 18 Gr., somit im Durchschnitt jährlich über 1825 Rthlr. betragen, woraus denn die einfache Erfahrung resultirt, daß die Verwaltung die Fährpacht in diesem Zeitraume keineswegs zur Abhülfe ihrer Bedürfnisse gebraucht, sondern ihrem Capitalvermögen zugeschlagen hat.

Ob es nun mit dem Zwecke der Staats-Casse, die ihre laufenden Ausgaben schwer zu bestreiten vermag, vereinbarlich sey, alljährig die Dotation, d. h. das eigentliche Capital, einer auch noch so wohlthätigen Stiftung zu vermehren, giebt die Deputation näherer Ueberlegung anheim.

3. Schulwesen.

Hinsichtlich der Hauptschule hat sie in Gemäßheit des ihr besonders beigelegten Auftrags ihren Bericht bereits eingereicht, und bezieht sie sich auf die darin von ihrem Standpuncte aus, nämlich mögliche Ersparungen anzugeben, gemachten Vorschläge, bei denen es, wie Manches sich auch dagegen von andern Gesichtspuncten aus sagen lassen mag, doch nach der Ansicht der Deputation hauptsächlich darauf ankommt, ob der Staat sich reich genug achte, für immer dieser Anstalt und ihrer Special-Verwaltung, wie nützlich diese auch solches anzuwenden verstehen mag, ein so großes Opfer zu bringen, oder ob die Vorstände eines an sich reich dotirten Instituts nicht wohl angewiesen werden möchten, den Versuch zu machen, sich allmählig aus eigenen Kräften zu erhalten, wobei man freilich das Wie? der Sachkunde dieser Vorstände immerhin überlassen mag und daher die von der Deputation gemachten Vorschläge, welche dem Vernehmen nach vielen Anstoß erregt haben, mehr als Beispiel, wie solches auszuführen möglich sey, betrachtet werden möge.

So

Es kann auch die
ir und Handwerker
sich auch an sich ersch
eine solche Specialschule
höchsten Zweck wohl
ich sey. Sie wünscht
liche, auf Einrichtungen
kosten durch die Anst
den so nützlichen Seesfa

Bekanntlich er
bei Brandfällen, sond
läßt sich aus Gründen
Banz anders verhält e
bürgerlichen Dienstver
Bürgerwehr, sowohl
ohne Entschädigung f
kennbare Anomalie,
Stunden der guten D
Geschäft gehaltene Ju

Die Spritzen
welche nach der Ansid
daher vor, die Vergi
zu beauftragen, dahin

Bekanntlich
größten Theile Euro
Zinsen ihrer Staatsf
sehr geringen Zinsfuß
schen, bei der sich je
und bei der vor Aug
schulische Summen zu
auch hier eine solche

Die Zinsen u
eine Reduction derselb
zur Folge gehabt habe

Die Deputatio
wie es sich etwa erre
Maafregel der Umsta

So kann auch die Deputation in Betreff der Zeichenschule für Künstler und Handwerker ihre Ansicht nicht zurückhalten, daß, wie nützlich diese Anstalt auch an sich erscheint, dennoch es wohl in Zweifel gezogen werden dürfte, ob eine solche Specialschule als eine besondere Freischule für einen immer doch nur beschränkten Zweck wohl mit der Lage unserer Staats-Casse für die Dauer vereinbarlich sey. Sie wünscht daher, daß die Behörde, welche dieser Schule zunächst vorsteht, auf Einrichtungen Bedacht nehme, wodurch mindestens der größere Theil der Kosten durch die Anstalt selbst aufgebracht werden möge, wie dieses bei der gewiß eben so nützlichen Seefahrtsschule immer mehr der Fall ist.

4. Löschanstalten.

Bekanntlich erhält die bei den Feuersprützen angestellte Mannschaft nicht nur bei Brandfällen, sondern auch bei den Sprützenproben, eine Vergütung. Ersteres läßt sich aus Gründen, die keiner weiteren Entwicklung bedürfen, wohl rechtfertigen. Ganz anders verhält es sich aber mit den Sprützenproben. Während fast alle anderen bürgerlichen Dienstverrichtungen unentgeltlich wahrgenommen werden, namentlich die Bürgerwehr, sowohl den eigentlichen Dienst, als alle Vorübungen zu demselben, ohne Entschädigung für die darauf verwandte Zeit verrichten muß, ist es eine unverkennbare Anomalie, daß die Brandleute für diese jährlich nur einigemal auf wenige Stunden der guten Ordnung wegen und als bloße Uebung für ihr sonst wohlbezahltes Geschäft gehaltene Zusammenkunft Zahlung erhalten.

Die Sprützenproben kosten der Staats-Casse jährlich 786 Rthlr. 18 Gr., welche nach der Ansicht der Deputation wohl erspart werden könnten, und schlägt sie daher vor, die Vergütung für diese abzuschaffen und die Brandlöschungs-Deputation zu beauftragen, dahin ihre Einrichtungen für die Folge zu treffen.

5. Zinsen der Staatsschuld.

Bekanntlich ist es in den letzten Jahren, wo in Deutschland, ja in dem größten Theile Europa's, tiefer Friede obwaltete, mehreren Staaten gelungen, die Zinsen ihrer Staatsschuld bis auf $3\frac{1}{2}$ Procent zu reduciren, und es wäre bei dem so sehr geringen Zinsfuße für Privat-Anleihen, bei dem Credite, den Bremen zu genießen schien, bei der sich zeigenden Neigung — Geld auf Staats-Obligationen anzulegen — und bei der vor Augen liegenden Erfahrung, wie leicht es geworden ist, nicht unansehnliche Summen zusammen zu bringen, höchst wahrscheinlich nicht schwierig gewesen, auch hier eine solche Reduction vorzunehmen.

Die Zinsen unserer Staatsschuld drücken schwer auf die Generalcasse, und eine Reduction derselben auf $3\frac{1}{2}$ pEt. würde eine Ersparung von fast 15,000 Rthlr. zur Folge gehabt haben.

Die Deputation hatte es daher gleich in die ernstlichste Berathung gezogen, wie es sich etwa erreichen lasse, und wenn gleich einer früheren Ausführung dieser Maaßregel der Umstand hindernd im Wege stand, daß die Zins-Coupons noch bis

1834 ausgegeben sind, so hatte sie sich doch bereits mit einem Plane beschäftigt, wornach sie hoffte, solche vorbereitende Einrichtungen vorschlagen zu können, die der Ausführung den Weg bahnten.

Seitdem hat sich aber die äußere Lage der Dinge so ganz und gar verändert, daß daran für jetzt nicht zu denken ist und auf lange Zeit alle Aussicht verschwunden zu seyn scheint, dazu zu gelangen. Sie hat daher ihre Vorschläge für jetzt ganz zurücklegen zu müssen geglaubt.

Sollte aber früher oder später eine günstigere Conjunction eintreten, so würde sie es rathsam halten, diesen Gegenstand wieder aufzunehmen und ihn deshalb für die Folge im Auge zu behalten.

6. Militair = Wesen.

Da dasselbe in Friedenszeiten bedeutend mehr kostet, als nach der alten vor der Französischen Zeit bestehenden Einrichtung, zumal noch die beträchtlichen Kosten der Bürgerwehr hinzukommen, so ist es der Deputation nicht unbekannt geblieben, daß von Vielen die Zulässigkeit einer ansehnlichen Ersparung bei diesem Zweige unseres Staatshaushalts gehofft werde, und hat sie deshalb sich sorgfältig darüber berathen.

Obgleich sie nun die Sache zunächst nur von ihrem Standpuncte aus, nämlich von dem einer thunlichen Ersparung, zu beurtheilen hat, so kommt es doch zugleich darauf an, zu erwägen, ob der gegenwärtige Zeitpunkt zu der Möglichkeit einer gänzlichen Umgestaltung unseres Militair = Wesens Raum lasse.

Um nun ihre hochverehrten Committenten in den Stand zu setzen, dieses vollständig zu übersehen, hält sie sich verpflichtet, die Sachlage etwas ausführlicher in das Gedächtniß zurückzurufen.

Unser Militair = Wesen hat seit dem zweiten Pariser Frieden, d. h. seit der Rückkehr unsers Feld = Bataillons aus dem Französischen Kriege von 1815, zwei Formationen erhalten.

Die erste beruht auf dem Berichte der Militair = Deputation vom 26. April 1816, worin davon ausgegangen ist, daß zum Garnison = Dienste täglich 60 — 70 Mann erforderlich seyn und deshalb wegen der unerläßlichen Ablösung die schon vor Ausbruch des letzten Krieges beibehaltene Kopfzahl von 260 Gemeine nicht zu verringern, sondern als etatsmäßiger Bestand der Garnison anzunehmen sey. Der übrige Etat an Offiziere, Unter = Offiziere etc., war auf 63 Köpfe angeschlagen. Eine wesentliche Ersparung, die zu 3,744 Rthlr. berechnet war, setzte jene Deputation darin, daß aus dieser Mannschaft nur zwei Compagnien gebildet werden sollten. Der damalige Chef machte ausführliche Vorstellungen dagegen, und obgleich die von der Militair = Deputation vorgenommene sorgfältige Prüfung seiner Gründe diese nicht bewog, von ihrem Vorschlage abzugehen, so genehmigte dennoch die Ehrliebende Bürgerschaft den Etat zu vier Compagnien, wodurch die Kopfzahl auf 318 stieg, worin der Senat ihr demnächst beitrat.

Die

Die Kosten waren von der Deputation auf 28,509 Rthlr. ohne Bekleidung berechnet, da aber daneben die Casernenverpflegung um 6,000 Rthlr. zu niedrig angeschlagen, und die Beibehaltung von vier Compagnien, die Bekleidung und die Unterhaltung der Casernengebäude noch zu 10,944 Rthlr. zu rechnen war, so belief sich der ganze etatsmäßige Aufwand auf 45,453 Rthlr., also um einige tausend Thaler höher wie die jetzigen Kosten.

Zwar trug die Ehrliebende Bürgerschaft schon im nächsten Jahre (1817) auf eine Berathung an, wie Ersparungen eintreten könnten. Allein der Bericht der Deputation ging dahin, daß solche für jetzt nicht thunlich seyen.

Im Convente vom 15. April 1825 wurde ein umfassender Bericht über die Ausführung der Wehrpflichtigkeits-Ordnung nach den Erfordernissen der Bundesgesetze erstattet, der für unsere Militair-Organisation in soweit von großer Wichtigkeit ist, daß er die Nothwendigkeit zeigte, nicht nur einen Stamm von 200 Mann beizubehalten, sondern auch, daß, weil wir statt der Cavallerie und Artillerie (die Hamburg gegen Vergütung der Mehrkosten für uns zu übernehmen sich verpflichtet hat) die ganze Jäger-Compagnie von 83 Mann zu stellen hätten, es unerläßlich sey, eine Compagnie Jäger von 50 Mann im ordentlichen Dienste zu halten.

Hiedurch wurde die zweite Formation eingeleitet, indem nun in einem Berichte vom 13. October 1826 angetragen wurde, zu definitiver bundesmäßiger Gestaltung unseres Linien-Militairs das Bataillon in drei Compagnien zu formiren, wovon 200 Mann Gemeine in zwei Compagnien und 50 Jäger in eine dritte zu stellen seyn. Das ganze Personal war auf 331 Mann angeschlagen und der Sold-Etat betrug 1,260 Rthlr. weniger, wie der bisherige Etat von 1816.

Diese Reorganisation wurde von Rath und Bürgerschaft beschlossen und bildet in ihrer Form eine völlig den Bundesgesetzen gemäße Grundlage zu unserem vollständigen Contingente, indem nur diese Compagnien um 154 Mann vergrößert zu werden brauchen, um den ganzen Bestand des Contingents zusammen zu bringen.

Die innere Zweckmäßigkeit dieser Einrichtung läßt sich offenbar nicht verkennen.

Da sich aber, wenn sie beibehalten wird, keine weitere Ersparungen anbringen lassen, indem die verwaltende Behörde, welche langjährige Erfahrungen für sich hat, mit einer Sorgfalt und Deconomie verfährt, die nichts zu wünschen überläßt, so kann sich nur fragen, ob man nochmals eine ganz andere Formation mittelst bedeutender Reductionen einführen will und kann.

Wollte die Deputation dabei auch annehmen, daß die Welt im tiefsten Frieden wäre und wir gar keinen Krieg und keine Aufstellung des bundesgesetzlichen Kriegs-Contingents irgend zu besorgen hätten, so würde sie doch die Gesetze nicht übersehen dürfen, denen Bremen als Mitglied des Deutschen Bundes mit allen andern Bundesstaaten unterworfen ist.

Diese gehen aber im Allgemeinen dahin, daß Ein Procent der Bevölkerung, somit für Bremen 485 Mann auch im Frieden volljährig erhalten werden und so marsch- und schlagfertig seyn sollen, um in vier Wochen nach dem Aufruf ausrücken zu können. Außerdem soll eine Reserve von $\frac{1}{2}$ Procent der Bevölkerung so vorbereitet seyn, daß Zweidrittheil derselben in sechs Wochen nachher gleichfalls ausrücken kann, und sollen daher die zu diesen Zweidrittheilen erforderlichen Ober- und Unter-Offiziere auch im Frieden beibehalten werden und als Cadres zu der Reserve über die Zahl des Contingents hinaus bei demselben stehen, u. s. w.

Das Minimum, was im Frieden bei der Fahne bleiben muß, beträgt für das Fußvolk ein Sechstheil der gemeinen Mannschaft und Zweidrittheil der Unter-Offiziere, die übrigen können beurlaubt, müssen aber jährlich auf eine gewisse Zeit zu gemeinsamen Waffenübungen wieder einberufen werden.

Man könnte nun zwar daraus abnehmen wollen, daß wir im Frieden nur ein Sechstheil, somit etwa 81 Mann und außerdem das ganze Offizier-Corps, sammt Zweidrittheilen der Unter-Offiziere des vollständigen Contingents im dauernden activen Dienste zu haben brauchen, wodurch wir allerdings nach einem ungefähren Ueberschlage 16 — 17,000 Rthlr. jährlich ersparen würden.

Allein dieses würde voraussetzen, daß wir daneben eine solche Bewaffnungseinrichtung bei unsern eigenen Staatsbürgern trafen, (denn geworbene Leute werden dazu schwerlich zu erhalten seyn und würden jedenfalls sehr kostbar werden,) daß bis zu 404 Mann als Dienstverpflichtete eingeschrieben und vollkommen eingelebt wären, um als Beurlaubte betrachtet und jährlich zum Übungsdienst einberufen zu werden, und zugleich so schlag- und marschfertig eingerichtet zu seyn, daß sie selbst zum Kriegsdienst verpflichtet vier Wochen nach dem Aufruf ausrücken könnten.

Es scheint also der Deputation, daß die Ausführung der Wehrpflichtigkeit und der ganze Organismus unsers Militair-Wesens zuvörderst oder doch gleichzeitig in eine bundesgesetzmäßige Ordnung gebracht werden müßte, ehe man auch in der ruhigsten Zeit auf eine Reduction des Militairs bis auf das Einsechstheil des Friedens-Stats Bedacht nehmen konnte.

Nur unter der Voraussetzung, daß man gleichzeitig die Wehrpflichtigkeit unserer eigenen Söhne in ihrem ganzen Umfange einführe und mit der unerläßlichen Strenge geltend machen will, würde dann allenfalls der große Stamm von 250 Mann Geworbener, d. h. Freiwilliger, aufgelöst werden können, weil man dann die nöthige Ergänzungsmannschaft jederzeit aus den eigenen Staatsbürgern zu nehmen Gelegenheit hätte. Ob man aber, wenn keine andere Motive es anrathen, bloß um der Staats-Casse eine Ausgabe an Geld zu ersparen, lieber die eigenen Söhne dazu hergeben und es nicht achten möchte, daß einer großen Anzahl unserer jungen Leute eine für die Vorbereitung zu ihrem Lebensberufe kostbare Zeit entzogen und sie aus ihrer Laufbahn heraus gerissen würden, nicht zu gedenken, daß, was etwa die General-Casse an Geld gewinnt, dann einzelnen Bürgern an baaren Aufwendungen und sonstiger Einbuße leicht wieder entzogen werden dürfte? — die Antwort darauf liegt so nahe,

nahe, daß schon aus diesem Grunde die Deputation zu einem solchen Ersparungsver-
suche nicht würde rathen können.

Sollte man aber endlich auch dafür halten mögen, daß in Friedenszeit dieses
leht gedachte Opfer sich wohl vermeiden lasse; sollte man sich sogar getrösten, daß man
alsdann die gesammten übrigen 404 Mann des bundesmäßigen Contingents, die als
auf Urlaub sich befindend betrachtet werden sollen, ganz und gar umgehen, und daher
deren Bekleidungs-, Rüstungs-, Einberufungs- und Besoldungskosten völlig ersparen
könne, (eine Hoffnung, für deren Realisation wenig Aussicht vorhanden ist), so
wird doch in Erwägung zu ziehen seyn, was man mit dem übrig bleibenden kleinen
Corps von 81 Mann in Friedenszeiten machen will. Der gewöhnliche Dienst zur
Bewachung der Stadt und Aufrechthaltung guter Ordnung ist mit ihnen allein nicht
zu bestreiten, wenn sie nicht, wie unsere ehemaligen Stadtsoldaten, unablässige Wach-
lieger werden, sich als solche in Kurzem verlegen, alle militairische Haltung verlieren
und zu ihrem eigentlichen Zwecke, den Stamm und Anhaltspunct unseres Contingents
auszumachen, völlig unfähig werden sollen.

Wollte man aber, um nicht einen Theil der Bürgerwehr zum täglichen Dienst
verwenden zu müssen, neben ihnen noch ein abgesondertes Corps Polizei-Soldaten
errichten und durch diese die Wachen mit versehen lassen, wollte man selbst ganz da-
von absehen, daß ein solches Corps schwerlich großes Vertrauen und Achtung bei
dem Volke genießen und somit gar wenig zuverlässiger Dienst davon zu erwarten seyn
würde, so ist es klar, daß dadurch ein bedeutender Theil der durch die Reduction
des eigentlichen Militairs gehofften Ersparung wieder verschwinden würde.

Die Deputation enthält sich, diese Gründe, die eine solche Reduction über-
haupt widerrathen und denen sich noch manche andere beifügen ließen, weiter auszu-
führen, weil jedenfalls der jetzige Zeitpunkt am allerwenigsten geeignet scheint, unsern
Militair-Etat zu verringern, während wir vielmehr sehr bald genöthigt seyn könnten,
ihn zur bundesgesetzlichen Vollzähligkeit zu bringen, und dann Ursache finden dürften,
uns Glück zu wünschen, daß der jetzige Organismus eine solche Completirung in viel-
facher Hinsicht erleichtern wird. Sie hat vielmehr durch das Angeführte nur darthun
wollen, daß nach ihrer Ueberzeugung gegenwärtig bei dem Militair-Etat keine Er-
sparung möglich sey.

Die Deputation hat übrigens in der Reihe der ordentlichen Ausgaben keine
weiteren Gegenstände auffinden können, wobei sie speciell eine Ersparung zulässig
achtete, weil sie, wie schon im Eingange bemerkt worden, es sich nicht zur Aufgabe
machen durfte, die gänzliche Aufhebung einmal bestehender nützlicher Staats-Einrich-
tungen und Anstalten in Vorschlag zu bringen.

Wenn sie sich aber schmeicheln darf, daß ihr Bericht eine nähere Ansicht von
unserer Finanzlage gegeben und von neuem die dringende Nothwendigkeit gezeigt haben
wird, daß vor allen Dingen Rath und Bürgerschaft bei Bewilligung außerordent-

licher Ausgaben, und jede besondere Verwaltung bei der speciellen Verwendung der ihr anvertrauten Fonds mit der größten Umsicht und Sparsamkeit verfahren müsse, so überläßt sie sich der Hoffnung, daß ihre Arbeit, wie ungenügend auch die einzelnen Ersparungsvorschläge erscheinen mögen, doch für unsere künftige Finanz-Verwaltung nicht ohne Nutzen seyn werde.

Da sich indessen kaum erwarten läßt, daß auf diese Weise und selbst wenn die in besondern Berichten zur Verathung vorgelegten Vorschläge gebilligt werden sollten, das Mißverhältniß zwischen der Ausgabe und Einnahme völlig aufgehoben werden wird, so würde die Deputation nunmehr zu dem zweiten Theile ihrer Verathungen übergehen müssen, ob und auf welche Weise die Einnahmen der Staatscasse zu verbessern seyen.

Allein sie hat die Erstattung ihres heutigen Berichts darnach nicht aufschieben mögen, und deshalb (mit Ausnahme des ihr besonders beigelegten Auftrags wegen besserer Deckung der Zinsen der neuen Anleihe, worüber sie sich auf den angelegten abgesonderten Bericht bezieht), jene weiteren Verathungen noch zur Zeit ausgesetzt, und indem sie sich vorbehält, dieselben hiernächst zu vollständigerer Erledigung ihres Auftrags fortzusetzen, schließt sie hiemit ihren gehorsamsten Bericht.

Unter:

Unter: Anlage a. zu D.

B e r i c h t

in Betreff der

Resultate der Erhöhung der Consumtions-Steuer auf Branntwein und andere Spirituosen.

Nachdem in den Jahren 1827 und 1828 zu Bestreitung außerordentlicher Staatsbedürfnisse von Rath und Bürgerschaft eine neue Staats-Anleihe von 300,000 Rthlr. beschlossen, und deren Ausführung der bestehenden Finanz-Deputation aufgetragen worden, wurde gleichzeitig der letztern in Verbindung mit der Deputation wegen Regulirung der Steuern das Commissorium ertheilt, über die zweckmäßigste Art der Fundirung dieses neuen Anlehns zu berathen und zu berichten.

Im Convente vom 19. December 1828 erstattete diese nun ihren Bericht dahin, daß die ihrer Ansicht nach am wenigsten drückende Weise die zur Deckung der Zinsen der Anleihe erforderliche Summe herbeizuschaffen, in einer Erhöhung der Consumtions-Steuer auf Branntwein, Arrac, Rum und Cognac zu finden seyn, und eine solche Steuer zugleich das Gute haben werde, den übermäßigen Gebrauch der starken Getränke etwas zu erschweren und folgeweise zu vermindern. Der Bedarf der Verzinsung wurde in dem Berichte auf etwa 15,000 Rthlr. jährlich berechnet, und man glaubte annehmen zu dürfen, daß eine Verdoppelung der Consumtions-Steuer auf Branntweinkorn, die bis dahin etwa 14 — 15,000 Rthlr. und auf Arrac, Rum, Cognac, Spriet und Genever, die etwa 3,000 Rthlr. getragen hatte, auch unter Berücksichtigung eines etwaigen Minderverbrauchs, der sich bei dieser Steuererhöhung wohl erwarten ließ, und nach Absatz des Rückzolles der gleichzeitig für den seewärts exportirten Theil des hier fabricirten Branntweins, von dem bis dahin die Mahlsteuer entrichtet war, bewilligt worden, dennoch so viel austragen würde, um die verlangte Summe herbeizuschaffen. Die Erfahrung hat diese Voraussetzung nicht bestätigt und von neuem den bekannten Satz bewährt, daß in der politischen Rechenkunst nicht wie in der arithmetischen bloß die Zahlen das Resultat liefern.

Durch die unverhältnißmäßig in die Höhe getriebene Fabrications-Steuer minderte sich der Betrieb der hiesigen Brennereien und folgeweise der Ertrag der Abgabe bedeutend stärker als man vorausgesehen hatte; die Verdoppelung der Mahlsteuer auf Branntweinkorn, die dem Staate bis dahin etwa 15,000 Rthlr. eingetragen hatte, lieferte im Jahre 1829 nach Absatz von 1960 Rthlr. für bezahlten Rückzoll nur einen reinen Mehrertrag von 5,000 Rthlr., die Verdoppelung der Consumtions-Abgabe auf Rum, Arrac, Cognac u. statt der erwarteten 3,000 Rthlr. nur etwa 2,400 Rthlr. In dem laufenden Jahre, soweit es sich nach den bis jetzt verflossenen Monaten übersehen

läßt, dürfte der Mehrertrag der Mahlsteuer, nach Abzug des Rückzolles, der etwa 2,000 Rthlr. betragen kann, auf nicht mehr als netto 4,500 Rthlr. und der Mehrertrag der doppelten Consumtions-Steuer auf andere Spirituosen auf 2,500 Rthlr. zu veranschlagen seyn.

Die Erwartung durch die Verdoppelung dieser Steuern der Staats-Casse eine Einnahme von 12—15,000 Rthlr. zuzuweisen, vermöge deren sie in den Stand gesetzt würde, die Verzinsung der neuen Anleihen zu leisten, hat sich diesennach nicht bestätigt, vielmehr es sich ausgewiesen, daß sie statt einer solchen Summe im Jahre 1829 nur 7,500 Rthlr. erhalten hat und in dem laufenden Jahre muthmaßlich nicht einmal soviel, sondern nur etwa 7,000 Rthlr. beziehen wird.

Daß diesennach die der Staats-Casse zugewiesene Fundirung der neuen Anleihen ungenügend sey und schon in dieser Hinsicht einer Nachhülfe bedürfe, ist nicht zu verkennen, allein nicht weniger bedenkliche Zweifel dürften sich nach der bisher gesammelten Erfahrung gegen die Zweckmäßigkeit der Erhöhung der Branntweinsteuer, in der Maasse, wie sie Statt gefunden hat, nicht verkennen lassen. Die Fabrications-Steuer beträgt, wenn man sie nach dem gegenwärtigen Fuße der Abgabe zu etwa 6 Rthlr. pr. Orhost und das Orhost zu pl. minus 25 Rthlr. Werth anschlägt, ungefähr 25 Procente vom Werthe, ein Abgabensatz, der so wenig einem Abgabensysteme, ohne vollständige Controll-Mittel, gegen etwanigen Mißbrauch angemessen, als mit dem Gewinn, den der Brenner rechtmäßigerweise von seinem Gewerbe, bei welchem auswärtige Concurrenz nicht ausgeschlossen ist, machen kann, im Verhältnisse zu stehen scheint. Die Folge davon ist denn auch gewesen, daß ein Theil der hiesigen Brenner die Arbeit ganz eingestellt, der Ueberrest aber fast ohne Ausnahme sein Geschäft sehr bedeutend beschränkt hat, so, daß seit der Einführung der verdoppelten Steuer, der frühere jährliche Durchschnittsbetrag des zur Destillation verwendeten Getraides von ungefähr 1000 Last auf etwa 650—670 Lasten herabgesunken ist.

Diese Abnahme eines Nahrungszweiges, dem eine Menge Familien unsers achtbaren Mittelstandes bisher ihr Bestehen verdankte, und bei dessen Flor eine Menge anderer Personen wegen ihrer Gewerbe, ihres Viehstandes u. interessirt sind, haben denn auch lebhaft Klagen erzeugt, und da es nicht zu verkennen ist, daß dieselben zum großen Theile nicht unbegründet sind, dürfte es allerdings der Billigkeit gemäß seyn, denselben eine genügende Berücksichtigung nicht zu versagen.

Eine angemessene Modification der zu hohen Abgabe möchte daher nicht zu umgehen seyn, da dadurch aber selbstredend die ohnedies ungenügende Fundirung der Anleihen, für welche sie bestimmt wurde, noch mehr geschwächt wird, die Staats-Casse aber, wenn sie die gegen die Creditoren übernommenen Verpflichtungen erfüllen soll, dieser Fundirung nicht entbehren kann, es vorzugsweise in Erwähnung gezogen werden müssen, wie diese Fundirung anderweitig zu beschaffen sey, und sich damit zugleich die der Deputation im Convente vom 12. März d. J. aufgetragene Berichterstattung über die Fundirung der damals beschlossenen fernerweitigen Geld-Negotiation von 27,000 Rthlr. verbinden lassen.

Das

Das Bedürfniß der General-Casse, für welches durch die Verdoppelung der Mahl-Accise auf Brannntweinkorn u. s. w. Sorge getragen werden sollte, ist zufolge der verschiedenen darüber erstatteten Berichte auf etwa 13,500 Rthlr. zu berechnen, und es wird daher versucht werden müssen, bei der Unthunlichkeit dieselbe durch die bisher dafür bestimmte Abgabe herbeizuschaffen, sie auf anderweitige Weise zu veranlassen.

1) Es drängt sich dabei zunächst die Frage auf: ob man ganz zu dem ältern Satze der Brannntwein-Consumtions-Abgabe zurückkehren und die vor fast zwei Jahren eingeführte Verdoppelung derselben ganz zurück nehmen oder ob man dieselbe nur zum größern Theile wieder eingehen lassen wolle. Ersteres würde unstreitig den Wünschen der Fabrikanten am meisten entsprechen, die Deputation glaubt es aber nicht unterlassen zu dürfen, darauf aufmerksam zu machen, daß dadurch die Staatscasse nicht bloß die Aussicht auf eine von dieser Gewerbs-Branche zu hoffenden Vermehrung ihrer Einkünfte aufgeben, sondern auch an ihren frühern Einnahmen von derselben bedeutend einzubüßen Gefahr laufen würde.

Durch die gar zu hohe Besteuerung der Brannntweinbrennerei hat dies Geschäft unseugbar eine große Störung erlitten, nicht bloß hat die Mehrzahl der Fabrikanten ihren Geschäftsbetrieb bedeutend eingeschränkt, sondern eine Anzahl derselben hat dasselbe ganz eingestellt und sich seiner Geräthschaften entäußert, andere haben den Sitz ihres Geschäfts in das benachbarte Ausland verlegt, noch andere haben vielleicht aus andern Grundstoffen, worüber keine Controlle zu halten ist, den Spiritus destillirt, und dadurch ist es dahin gekommen, daß statt eines frühern jährlichen Durchschnittsverbrauches von etwa 1000 Last Getraide, von denen die Consumtions-Kammer nach dem alten Tarife jährlich etwa 14,500 Rthlr. an Abgaben bezog, gegenwärtig die Brennereien nicht mehr wie jährlich etwa 670 Last verarbeiten. Verhältnisse dieser Art stellen sich, wie die Erfahrung lehrt, wenn sie erst einmal aus ihren Fugen gerissen sind, nur sehr langsam, vielleicht niemals völlig wieder her, und daher dürfen wir mit Gewißheit erwarten, daß, wenn auch die Abgabe jetzt, statt auf 30 Rthlr. die Last, auf 15 Rthlr. zurück gebracht werden sollte, die Fabrication noch in einer Reihe von Jahren nicht wieder ihren frühern Umfang gewinnen wird. Nehmen wir aber auch, was allem Anscheine nach zu hoch ist, an, daß sich bei einem Steuersatze von 15 Rthlr. die Fabrication gleich wieder bis zu einem Verbrauch von etwa 900 Lasten steigern würde, so wäre davon nur eine Brutto-Einnahme von 13,500 Rthlr. zu erwarten, von dieser dann aber noch der bedeutende Betrag des mit Rücksicht auf die frühere Steuererhöhung noch für das nächste Jahr bewilligten Rückzolles, abgezogen werden müssen, woraus sich denn nur zu deutlich ergiebt, daß die Staatscasse durch das völlige Zurückkehren zu dem ältern Abgabensatze mehrere Tausend Thaler an der ältern 14 — 15,000 Rthlr. betragenden Brannntwein-Consumtions-Steuer einbüßen würde.

Um diesen unter gegenwärtigen Umständen doppelt unangenehmen Ausfall an den Einnahmen der Consumtions-Kammer, auf deren ungeschmälerten Ertrag in unserm Staatshaushalte vorzugsweise gerechnet ist, zu vermeiden, scheint es sich daher

zu empfehlen, die Erhöhung der Consumtions-Steuer auf den Branntwein nicht völlig aufzuheben, sondern dieselbe nur um etwa Zweidrittheile ihres Betrags zu vermindern, und also die Abgabe von dreißig Thaler pr. Last auf zwanzig Thaler herabzusetzen, eine Feststellung, die an sich nicht unbillig erscheinen dürfte, da auch von manchen andern Gewerben jetzt ein Mehreres wie in frühern Zeiten gesteuert werden muß, und die dann die hiesige Fabrication ungefähr auf denselben Fuß wie die Hannöversche Verbrauchssteuer, die sich auch auf etwa 4 Rthlr. pr. Orhst berechnet, setzen und die Klagen beseitigen würde, daß die Fabrications-Steuer des hiesigen Brennens, diejenige des Hannöverschen bedeutend übersteige. Die Berechnung des Ertrags der Steuer würde sich ungefähr so stellen.

Vorausgesetzt, daß sich der Verbrauch der Brennereien dann wieder auf 900 Last im Jahre steigerte, würden diese zu 20 Rthlr. steuern 18,000 Rthlr.
mithin mehr wie die frühere Abgabe. 3,000 —

Davon würde abzusetzen seyn der Betrag des gleichmäßig um $\frac{1}{3}$ tel oder von 5 Rthlr. auf $3\frac{1}{2}$ Rthlr. pr. Orhst zu moderiren: den Rücksolles für etwa 400 Orhst, die denselben erhalten haben . 1,333 —
welche abgesetzt von oben gedachtem Mehrbetrage von 3,000 Rthlr. noch einen Ueberschuß von 1,667 Rthlr.
übrig lassen würden.

2) Mit der Verdoppelung der Branntweinsteuer ist zugleich die Consumtions-Abgabe auf Rum, Arrac, Cognac, Genever, fremden Kornbranntwein und Spriet in gleichem Verhältnisse erhöht, und es hat diese Erhöhung eine Mehr-Einnahme von etwa 2,500 Rthlr. ausgeliefert. Mit der Reduction der Steuer vom hier verfertigten Kornbranntwein auf Zweidrittel des bisherigen Abgabensatzes würde man auch wohl eine gleiche Moderation der Consumtions-Steuer für diese Consumtibilien verbinden müssen, und sich darnach der Betrag der dann noch bleibenden Erhöhung derselben gegen die frühern Abgaben stellen auf etwa 800 Rthlr.

Die Deckung des dann noch übrig bleibenden sehr bedeutenden Ausfalles an der nothwendigen und beschlossenen Fundirung der gemachten Anleihen wird, wenn die vorstehenden Ansichten gebilligt werden sollten, auf andern Wege gesucht werden müssen, und da dem Angeführten zufolge die dann bleibende mäßige Erhöhung auf Branntwein und andere Spirituosen sich nur auf etwa 2,500 Rthlr. veranschlagt, darauf Bedacht genommen werden müssen, für das dann noch bleibende Bedürfniß von reichlich 11,000 Rthlr. anderweitige Anstalt zu treffen.

Die Deputation erlaubt sich, in der Voraussetzung, daß es im Allgemeinen die Ansicht sey, die dazu erforderlichen Mittel vorzugsweise in der Sphäre der indirecten und namentlich der Consumtions-Steuern zu finden, auf die nachstehenden Gegenstände aufmerksam zu machen.

3) Die

3) Die Verbrauchs: Abgabe vom Wein beträgt gegenwärtig vom Orhofs sechs Thaler, und zwar ohne Unterschied der Art und der Qualität desselben, und eine Steigerung derselben würde theils an sich nicht unzulässig scheinen, theils dem nicht ganz ungegründeten Vorwurfe begegnen, daß der vorzugsweise von den begüterten Classen gebrauchte Wein keiner Erhöhung unterworfen sey, während der Branntwein, der theilweise wenigstens wahres Bedürfnis der untern Volks: Classen ist, einer doppelten Verbrauchsabgabe unterzogen worden. Der jährliche Durchschnitts: Consumo des hier verbrauchten Weines beläuft sich auf etwa 2,200 Orhofs, und eine Erhöhung von drei Thalern für das Orhofs würde daher eine Einnahme von 6,600 Rthlr. erwarten lassen.

4) Ein anderer Artikel, welcher möglicherweise eine Erhöhung würde tragen können, sind die Steinkohlen, deren Verbrauch immer ausgebreiteter wird und die bis jetzt gegen andere Feuerungs: Materialien unverhältnismäßig niedrig tarificirt sind. Während der Tors, bei einem ungefähren Durchschnittspreis von 10 Rthlr. den Hunt, für den Hunt zu einem Thaler Consumtions: Abgabe angesetzt ist, wird für die Last Steinkohlen, deren Werth man zu dem Durchschnittspreis von 40 Rthlr. annehmen kann, nur 1½ Rthlr. erlegt, ein Tariffatz, der nach diesem Verhältnisse und unter Berücksichtigung der Erfahrung, daß der Brennstoff einer Last Steinkohlen dem Brennstoffe von mindestens vier Hunt Tors gleich zu schätzen ist, wohl auf 4 Rthlr. die Last erhöht werden könnte. Die Abgabe würde dadurch um 2½ Rthlr. die Last gesteigert, und da der Durchschnittsverbrauch der Steinkohlen im Jahre etwa 440 Lasten beträgt, würde dadurch eine Verbesserung der Consumtions: Erhebung von 1,100 Rthlr. zu Wege gebracht.

Sollten nun auch die vorstehenden Vorschläge sich des Beifalls des Senats und der Bürgerschaft zu erfreuen haben, so würden dadurch doch erst etwa 10,000 — 10,500 Rthlr. beschafft und der Generalcasse zugewiesen werden. Um die dann noch fehlende Summe von pl. m. 3,000 Rthlr. aufzubringen, hat die Deputation möglichst genau geprüft, ob durch Einführung einer Consumtions: Abgabe auf bisher noch nicht besteuerte Artikel oder durch die Erhöhung von Tarif: Sätzen anderer Artikel, die Hebung der Consumtions: Kammer noch um so viel verbessert werden könne; sie hat sich aber von der Unzulässigkeit auf diesem Wege den gesammten Betrag des vorhandenen Bedürfnisses zu beschaffen und solchen auf dem Wege der Consumtions: Steuern herbeizubringen, vollständig überzeugt, und da ihr auch eine andere Idee, die wiederholt in Anregung gekommen ist, die den für diesen Zweck zu bestimmenden Auflagen eine Erhöhung der bisher für die Concession zu einer Schenke mit 2½ Rthlr. jährlich erlegten Recognition hinzuzufügen, wenigstens für jetzt nicht ganz angemessen erscheint, so bedauert sie, sich außer Stand zu sehen, zweckmäßige weitere Vorschläge zu Completirung der noch erforderlichen Summe von 3,000 Rthlr. machen zu können.

Bürg

a III

Der Ene
Erklärung
blichenen
genheit mi
wenn unt
fen sind,
laufenden
höchst ger
diger Dre
liche Gefa
sie häufig
das Leben
Untergang
der Sache
Constitutio
können u
der unersch

und Verr

1830.